



Prüferordnung

Stand: 01.01.2026

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99

Abkürzungsverzeichnis

ABC	=	Tauchermaske, Flossen und Schnorchel
ANB	=	Abnahmeberechtigung
AK	=	Aufbaukurs
BGS	=	VDST-Bundesgeschäftsstelle
BLS	=	Basic Life Support
CCR	=	Closed Circuit Rebreather (geschlossenes Kreislauf-Tauchgerät)
CMAS	=	Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques
CNS	=	Central Nervous System
DAN	=	Divers Alert Network
DOSB	=	Deutscher Olympischer Sportbund
Dsj	=	Deutsche Sportjugend
DTG	=	Druckgastauchgerät
DTSA	=	Deutsches Tauchsportabzeichen
EAD	=	Equivalent Air Depth
END	=	Equivalent Narcotic Depth (Äquivalente Narkosetiefe)
GDL	=	German Diver Licence
HLW	=	Herz-Lungen-Wiederbelebung
KTSA	=	Kindertauchsportabzeichen
KSK	=	Kinderspezialkurse
MOD	=	Maximum Operating Depth
OC	=	Open Circuit (offenes Tauchgerät)
OOG	=	Out of Gas (in Luft-/Gasnot geratend)
OTU	=	Oxygen Toxicity Unit
RAB	=	Rebreather Advisory Board
REC	=	Recreational
SCR	=	Semi-Closed Rebreather (halb-geschlossenes Kreislauf-Tauchgerät)
SK	=	Spezialkurs
SND	=	Special Needs Diver
T	=	Taucher
TEC	=	Technical
TL	=	Tauchlehrer
TSU	=	Tauchsportärztliche Untersuchung
UE	=	Unterrichtseinheit à 45 Minuten
VDST	=	Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Impressum

Herausgeber:

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Redaktionelle Verantwortlichkeit: Dr. Robert Bank

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
2	Gültigkeitsbereich.....	6
A.	Fachbereich Ausbildung	7
3	VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen)	8
4	VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)	10
5	VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)	14
6	VDST Assistenztauchlehrer (ATL) / GDL Assistant Instructor	17
7	VDST Tauchlehrer* (TL1) / GDL Instructor*	20
8	VDST Tauchlehrer** (TL2) / GDL Instructor**	24
9	VDST Tauchlehrer*** (TL3) / GDL Instructor Trainer	28
10	VDST Tauchlehrer**** (TL4), (VDST InstruktEUR) / GDL Course Director	32
11	VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*) / GDL Freediving Instructor*	33
12	VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**) / GDL Freediving Instructor**	36
13	VDST Apnoe Tauchlehrer*** (Apnoe TL***) / GDL Freediving Instructor Trainer***	39
14	VDST Tauchlehrer Crossover / GDL Instructor Crossover	41
15	VDST Kindertauchlehrer / GDL Children Diving Instructor	48
16	VDST Tauchlehrer SND / GDL SND Instructor	50
17	VDST Sidemount Tauchlehrer / GDL Sidemount Instructor	52
18	VDST Nitrox Tauchlehrer* / GDL Basic Nitrox Instructor	54
19	VDST Nitrox Tauchlehrer** / GDL Advanced Nitrox Instructor	55
20	VDST Nitrox Tauchlehrer*** / GDL Nitrox Instructor Trainer	57
21	VDST Trimix Tauchlehrer* / GDL Normoxic Trimix Instructor	58
22	VDST Trimix Tauchlehrer** / GDL Trimix Instructor	60
23	VDST Trimix Tauchlehrer*** / GDL Trimix Instructor Trainer	62
24	VDST SCR REC Instructor / GDL SCR REC Instructor	63
25	VDST CCR REC Instructor / GDL CCR REC Instructor	65
26	VDST CCR Normoxic Trimix Instructor / GDL CCR Normoxic Trimix Instructor	67
27	VDST CCR Advanced Trimix Instructor / GDL CCR Advanced Trimix Instructor	69
28	VDST SCR REC Instructor Trainer / GDL SCR REC Instructor Trainer	71
29	VDST CCR REC Instructor Trainer / GDL CCR REC Instructor Trainer	73
30	VDST CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer / GDL CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer	75
31	VDST CCR Advanced Trimix Instructor Trainer / GDL CCR Advanced Trimix Instructor Trainer	77
32	VDST Rebreather Course Director / GDL Rebreather Course Director	79
B.	VDST-Jugend.....	80
33	VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL)	81
C.	Fachbereich Medizin.....	84
34	VDST Medizinausbilder / GDL Medical Instructor	85
D.	Fachbereich Visuelle Medien	87
35	VDST Fotoinstructor* / GDL Photo Instructor*	88
36	VDST Fotoinstructor** / GDL Photo Instructor**	91
37	VDST Fotoinstructor*** / GDL Photo Instructor***	94
38	VDST Videoinstructor* / GDL Video Instructor*	96
39	VDST Videoinstructor** / GDL Video Instructor**	99
40	VDST Videoinstructor*** / GDL Video Instructor***	101
E.	Fachbereich Umwelt und Wissenschaft.....	103

41	VDST-Umweltausbilder* / GDL Environmental Instructor*	104
42	VDST-Umweltausbilder** / GDL Environmental Instructor**	107
F.	Fachbereich Leistungssport	110
43	VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)	111
44	VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen) – AP, FS, OT, UWH und UWR	115
G.	Sonstiges	118
45	Ruhen von VDST Lizenzen	119
46	VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Moniteurs	120
47	VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer	121
48	Änderungsverlauf	122
49	Anlagen	123

Vorbemerkung:

Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Für in der Ordnung benannte DTSA-Brevets gelten ebenfalls die äquivalenten GDL-Brevets.

1 Allgemeine Bestimmungen

Die VDST-Prüferordnung regelt die Ausbildungsberechtigung, die Prüfungsbefugnisse, die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungen für Lizenzen des Verbandes.

Die Ausbildung im VDST und seinen Vereinen erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST und ausschließlich durch VDST-Ausbilder mit gültiger Lizenz für das mit der VDST-Ausbilderlizenz verbundene Aufgabengebiet.

Ausbildungs- und prüfberechtigt sind VDST-Ausbilder, die von einem VDST-Verein zum Beitrag gemeldet sind oder die Inhaber oder Beschäftigte einer VDST-Tauchschule bzw. VDST-Dive Center sind.

Mit der in den Voraussetzungen aller Brevets verwendeten Formulierung "Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein" sind alle Vereinsmitglieder gemeint, die in der VDST-Online-Mitgliederverwaltung von ihrem Verein an den VDST zur Beitragszahlung gemeldet sind (§ 8 Ziffer III VDST- Satzung).

VDST-Direktmitglieder sind nicht ausbildungs- oder prüfberechtigt, es besteht für sie kein Zugang zur VDST-Online-Brevetierung.

Alle vorgenannten Ausbilder des VDST verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Ausbildungswesen des VDST. Sie gestalten ihren Aufgabenbereich weitgehend selbständig nach den Richtlinien des VDST.

Alle vorgenannten Ausbilder sind verpflichtet, den [VDST-Ehrenkodex](#) bei erstmaligem Lizenzerhalt sowie bei Lizenzverlängerungen zu unterzeichnen. Für die Verlängerung von Lizenzen und bei Lizenzen ohne vorherige Schulung müssen alle vorgenannten Ausbilder zusätzlich den Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder eine alternative Online- oder Präsenzs Schulung nachweisen.

Alle vorgenannten Ausbilder müssen gemäß „VDST-Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt im Tauchsport“ (Abschnitt 4.4.2) bei Erteilung und Verlängerung von Lizenzen die Bestätigung über ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate ist. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine befugte Person und ist durch diese zu bestätigen. Dazu berechtigt ist u.a. die Außenvertretung nach § 26 BGB des Vereins, in dem die Person Mitglied ist. Hierzu ist das Formular „Bescheinigung zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses“ durch den Vereinsvorstand unterschrieben mit einzureichen.

Alle Ausbildungen von Ausbildern (Trainer- und TL-Ausbildungen) im Fachbereich Ausbildung sind grundsätzlich bei der Leitung des Fachbereich Ausbildung (ausbildung@vdst.de) rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (mindestens 4 Wochen) anzumelden und werden nach entsprechender Überprüfung genehmigt. Weiteres regelt der "Leitfaden für die Ausbildung zum DOSB-Trainer C/B/A (Sporttauchen/Apnoe) und für die VDST-TL-Ausbildung".

Die Gültigkeit einer Tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU) ist für die Erteilung und Verlängerung von Lizenzen im Rahmen dieser Ordnung nur im Zeitraum der vom VDST und von der GTÜM empfohlenen maximalen Gültigkeitsdauer gegeben (vgl. Website VDST > Fachbereich Medizin). Für die Erteilung einer Ausbilderlizenz ist eine gültige TSU ohne Einschränkungen zwingend notwendig.

Alle nach dieser Ordnung erteilten Lizenzen werden durch einen Eintrag/Einkleber in den VDST-Taucherpass sowie einen ein digitales Brevet in der VDST-App brevetiert. Lizenzkarten werden nur für die VDST Tauchlehrer*/**/**/**** ausgegeben. Für alle andere Lizenzen können Lizenzkarten durch die berechtigten Lizenzinhaber kostenpflichtig in der Bundesgeschäftsstelle bestellt werden.

Die Ausbilder sollen Kenntnisse über die Gewässer haben, in denen die Ausbildungs-/Prüfungstauchgänge durchgeführt werden.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Dokument hat im Regelwerk des VDST den Rang einer Ordnung und wird von den dafür in der Satzung vorgesehenen Organen beraten, verabschiedet und geändert. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des VDST.

A. Fachbereich Ausbildung

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Ausbildung.

Allgemeine Bestimmungen

Die VDST-Ausbildungsleitung hat das Recht, an jeder die Ausbildung betreffenden offiziellen Veranstaltung und Prüfung selbst mitzuwirken, einen Beobachter zu entsenden und/oder die Prüfungsunterlagen einzusehen. Im Übrigen kann sie in Sonderfällen und in Abstimmung mit den VDST-Tauchlehrer**** Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung genehmigen.

Änderungen der VDST-Prüferordnung, welche Lizenzen des Fachbereichs Ausbildung betreffen, können von der VDST-Ausbildungsleitung, den Ausbildungsleitern der Landesfachverbände und den VDST Tauchlehrer**** beantragt werden.

Die VDST-Ausbildungsleitung legt dem VDST-Vorstand Änderungsvorschläge zur satzungsgemäßen Genehmigung vor.

3 VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen)

3.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Unterstützung bei der Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Unterstützung bei der Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad)
- die Unterstützung bei beim Schnuppertauchen (im Schwimmbad)

3.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*
- 10 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

3.4 Durchführung

Landes- oder Bundesfachverband (VDST).

3.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainerassistent-Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 30 Lerneinheiten.

Eine Prüfung wird nicht durchgeführt, da keine Lizenz vergeben wird. Die Teilnehmer erhalten eine Urkunde oder Teilnahmebestätigung.

3.6 Einsatzbereich

Verein

3.7 Abnahmeberechtigung

Keine

3.8 Gültigkeitsdauer

Es wird keine Lizenz vergeben, damit existiert keine Gültigkeitsdauer.

3.9 Verlängerungsvoraussetzungen

Es wird keine Lizenz vergeben, damit existiert keine Verlängerung.

3.10 Sonderregelung für Lehrer (Nicht-Sportlehrer) an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Lehrer (Nicht-Sportlehrer) existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Die Aufgabe des Trainerassistenten ist hier die Unterstützung lizenzierter Ausbilder im Rahmen der Tauchausbildung, insbesondere an Schulen und Hochschulen.

Für die Ausbildung von Lehrern (Nicht-Sportlehrern) gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainerassistent Breitensport (Sporttauchen) bleiben ansonsten erhalten.

3.10.1 Voraussetzungen

- Lehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- VDST DTSA*
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST
- 10 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi-
lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1
dieser Ordnung)

3.10.2 Ausbilderqualifikation

Sportlehrer/Lehrer mit VDST-TL3-Lizenz und mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Sport an Schulen, Hochschulen, in der Lehrerfortbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen

In besonderen Fällen können nach Ermessen der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung zusätzlich Referenten mit anderen Qualifikationen eingesetzt werden, sofern dies thematisch angemessen erscheint.

3.10.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung des VDST DOSB Trainerassistent- bzw. Trainer C Lizenz Sporttauchen“ festgeschrieben.

4 VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)

4.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Tauchausbildung (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge sofern Inhaber des VDST DTSA***

4.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.
 - Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Breitensports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskennnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA** oder VDST DTSA***
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Erste-Hilfe-Nachweis (Neun Stunden-Ausbildung) nicht älter als zwei Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer-C-Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind in der Ausschreibung des Lehrgangs zu benennen und können vorab beim ausrichtenden Landesfachverband erfragt werden.
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

4.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

4.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), ggf. in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

4.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer-C-Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle drei Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

Alle Prüfungsteile sollten einschließlich Wiederholungen innerhalb von 24 Monaten abgelegt sein.

4.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsleiter) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen und besteht aus mindestens drei Prüfern:

- Mindestens zwei Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens ein VDST-Tauchlehrer***
- Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

4.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

4.6 Einsatzbereich

Verein

4.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbadabzeichen Bronze bis Gold
- Deutscher Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnuppertauchen im **Schwimmbad**
- Schnuppertauchen **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***
- DTSA Grundtauchschein **im Schwimmbad**
- DTSA Grundtauchschein **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen** sofern Inhaber DTSA***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

4.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

4.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen vier Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST SK Ordnung 23.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig vier Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei Praktika (jeweils eins im Hallenbad und eins im Freiwasser) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL***) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB / LSB zu beachten.

4.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der Trainer C Breitensport (Sporttauchen) in Verbindung mit DTSA*** der Norm ISO 24802-1.

4.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Sportlehrer können die im Kurs zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Basis der erworbenen VDST DOSB Trainer C Lizenz „Sporttauchen“ sowohl in der Gestaltung des allgemeinen Bewegungstrainings, des Grundagentrainings und der Tauchausbildung in den Unterricht im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen integrieren.

Liegt zusätzlich ein DTSA*** Brevet vor, ist eine Begleitung der ersten Freiwassertauchgänge möglich.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) bleiben ansonsten erhalten.

4.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- VDST DTSA** oder VDST DTSA***
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (Neun Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

4.11.2 Ausbilderqualifikation

Sportlehrer/Lehrer mit VDST-TL3-Lizenz und mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Sport an Schulen, Hochschulen, in der Lehrerfortbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen.

In besonderen Fällen können nach Ermessen der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung zusätzlich Referenten mit anderen Qualifikationen eingesetzt werden, sofern dies thematisch angemessen erscheint.

4.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung des VDST DOSB Trainerassistent- bzw. Trainer C Lizenz Sporttauchen“ festgeschrieben.

4.12 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen.

Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) bleiben erhalten.

4.12.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C Lizenz
- VDST DTSA**
- 80 Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (Neun Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi-
lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1
dieser Ordnung)

4.12.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Leistungssport oder Trainer C VDST Breitensport (Apnoe) müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Breitensport (Sporttauchen) besuchen und eine Lehrprobe im Bereich Trainer C Breitensport (Sporttauchen) bestehen. Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung vom jeweiligen Landesaus-
bildungsleiter zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezialisierungsmodul Trainer C Breitensport (Sporttauchen) besuchen. Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Breitensport (Sporttauchen) Prüfung.

5 VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)

5.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) umfasst:

- die Anregung zur sportlichen Betätigung in allen im VDST betriebenen Sportarten
- die Gestaltung eines allgemeinen Bewegungsangebotes
- die Gestaltung des Grundlagentrainings (im Pool oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Gestaltung der Apnoetauchausbildung (im Pool oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)

5.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgesprächs erfolgen.
 - Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Breitensports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskennnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Nachweis der Spezialkurse AK „Apnoe 1“ und AK „Apnoe 2“
- DTSA Apnoe Pool** und DTSA Apnoe Freigewässer**
- 20 Pooleinheiten in Zeit- und Streckentauchen und 20 Tauchgänge im Freigewässer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Erste-Hilfe-Nachweis (Neun Stunden-Ausbildung) nicht älter als zwei Jahre
- Der ausrichtende Landesverband kann einzelne Module der Trainer-C-Ausbildung ausgliedern. In solchen Fällen sind zusätzliche Voraussetzungen nötig. Diese sind in der Ausschreibung des Lehrgangs zu benennen und können vorab beim ausrichtenden Landesfachverband erfragt werden.
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

5.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

5.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST) in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

5.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer-C-Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle drei Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

Alle Prüfungsteile sollten einschließlich Wiederholungen innerhalb von 24 Monaten abgelegt sein.

5.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) oder, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Ressortleiter Apnoe einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern:

- Mindestens zwei Vertreter des Landesfachverbandes, davon mindestens ein VDST Apnoetauchlehrer***
- Ein Vertreter des Landessportbundes entsprechend dessen Regelung

5.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST und des DOSB mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

5.6 Einsatzbereich

Verein

5.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbadabzeichen Bronze bis Gold
- Deutscher Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold.
- Apnoeschnuppertauchen im **Pool** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber DTSA Apnoe Pool*****
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- DTSA Apnoe Pool*/** im **Pool** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe Pool*****
- DTSA Apnoe Pool*** im **Pool** und **unter schwimmbadähnlichen Bedingungen, sofern Inhaber des DTSA Apnoe Pool******

5.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

5.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoe) wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen 4 Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST-SK-Ordnung 23.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig vier Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi- lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Trainer C angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST SK „Apnoe 1“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei Praktika (jeweils eins im Pool und eins im Freigewässer) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL***) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB /LSB zu beachten.

5.10 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoe) mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen.

Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoe) bleiben erhalten.

5.10.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C Lizenz
- Nachweis der Spezialkurse AK „Apnoe 1“ und AK „Apnoe 2“
- DTSA Apnoe Pool** und DTSA Apnoe Freigewässer**
- 20 Pooleinheiten in Zeit- und Streckentauchen und 20 Tauchgänge im Freigewässer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktueller Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung)
- Deutsches Rettungsschwimmer Abzeichen Silber
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

5.10.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Leistungssport oder Trainer C VDST Breitensport (Sporttauchen) müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Breitensport (Apnoe) besuchen und eine Lehrprobe im Bereich Trainer C Breitensport (Apnoe) bestehen. Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung vom jeweiligen Landesausbildungsleiter zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezialisierungsmodul Trainer C Breitensport (Apnoe) besuchen. Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Breitensport (Apnoe) Prüfung.

6 VDST Assistenztauchlehrer (ATL) / GDL Assistant Instructor

6.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Assistenztauchlehrer umfasst:

- die Gestaltung der Tauchausbildung im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen
- die Begleitung von Tauchgängen (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen)
- die Begleitung der ersten Freigewässertauchgänge
- die theoretische Ausbildung von Anfängern

6.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST-Divecenter / VDST-Tauchbasis
- VDST DTSA***
- 80 Tauchgänge, davon mindestens 30 Tauchgänge im Meer
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi-
lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ord-
nung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1
dieser Ordnung)

6.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

6.4 Durchführung

Die Durchführung erfolgt in einer VDST-Tauchbasis / VDST-Divecenter mit einem festen Ausbildungsteam, bestehend aus mindestens 3 VDST Tauchlehrern, davon ein VDST Tauchlehrer*** /**** oder ein hauptberuflich beschäftigter VDST TL**.

Der Ausbildungsraum sollte regelmäßig genutzt werden können und mit zeitgemäßen Medien ausgestattet sein (mindestens Fernseher / Beamer, Flipchart / Whiteboard, digitale Medien).

Leiter der Ausbildung ist ein VDST Tauchlehrer*** /**** oder ein hauptberuflich beschäftigter VDST TL**. Die Au-
torisierung der Ausbildung erfolgt durch den VDST-Fachbereich Ausbildung als jeweilige Einzelfallentscheidung
zum ATL-Kandidaten.

6.5 Ausbildung und Prüfung

Die Assistenztauchlehrer-Ausbildung erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des VDST. Sie umfasst mindestens 6 Mo-
nate in einer VDST-Tauchschiule (mindestens 150 Lerneinheiten) oder mindestens 4 Wochen in einem VDST-Dive-
center. Dabei sind jeweils 40 Ausbildungstauchgänge nachzuweisen und es ist ein zweitägiges Biologieseminar zu
besuchen.

6.5.1 Prüfungsausschuss

Einberufung durch den VDST-Fachbereich Ausbildung

6.5.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung (Beantwortung eines Fragebogens)
- Praktische Prüfung in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Prüfung in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

6.6 Einsatzbereich

Divercenter oder Tauchschule

6.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmabzeichen Bronze bis Gold
- Deutscher Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung
- Schnuppertauchen
- DTSA Grundtauchschein

6.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

6.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST ATL wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen fünf Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem VDST-Seminar AK HLW oder einer vergleichbaren Qualifikation (siehe VDST SK Ordnung 23.8 Anerkennung anderer Qualifikationen als Ersatz). Für diese Lehrgänge (AK HLW oder vergleichbar) werden einmalig vier Lerneinheiten pro Verlängerung angerechnet.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST-Divecenter oder VDST-Tauchschule
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem VDST-Fachbereich Ausbildung vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband, einer Hospitation sowie zwei Praktika im Hallenbad im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einem VDST TL***) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und der Nachweis von zwei Hospitationen sowie zwei

Praktika (jeweils eins im Hallenbad und eins im Freiwasser) im Rahmen der Tauchausbildung eines Vereins (nicht im eigenen Verein und bestätigt durch einen VDST TL***) erforderlich. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des VDST zu beachten, insbesondere die hierzu gültigen Rahmenrichtlinien.

6.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der der Norm ISO 24802-1.

7 VDST Tauchlehrer* (TL1) / GDL Instructor*

(beinhaltet CMAS Moniteur*)

zugleich VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) Lizenz

7.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer* umfasst:

- Die Ausbildung von Tauchanfängern im Sporttauchen vom Schwimmbad bis hin zum Tauchen im Freigewässer
- Die theoretische Ausbildung von Beginnern
- Ausbildung der Aufbaukurse Orientierung beim Tauchen, Gruppenführung, Nachttauchen und HLW

7.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) oder zum VDST ATL
- DTSA***
- 130 Tauchgänge zum Beginn der TL*-Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens sechs Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser.
- AK „Medizin-Praxis“, AK „Nachttauchen“
- Von einem VDST-Tauchlehrer bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA* einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Von einem VDST-Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte erfolgreiche Ablegung folgender vorbereitender Prüfungstauchgänge:
 - Zwei Tauchgänge als Gruppenführer bei Abnahmetauchgängen zum DTSA** oder DTSA***, wobei die DTSA-Prüfung vom VDST-Tauchlehrer abgenommen wird.
 - Drei Tauchgang als „Prüfer“ mindestens zum DTSA**, wobei die DTSA-Prüfung abschließend vom VDST-Tauchlehrer bewertet wird.
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Das Einlegeblatt mit den Bestätigungen über die fünf vorbereitenden Prüfungstauchgänge sowie die 130 Tauchgänge sind erst zum Beginn der Praxisprüfung vorzulegen.

Alle anderen Voraussetzungen sind zum ersten Prüfungsteil vorzulegen.

Die Voraussetzungen mit Ausnahme der Logbuchseiten sind spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Praxisprüfung in digitaler Form bei der Prüfungskommission einzureichen.

7.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

7.4 Durchführung

Bundes- / Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung durch einen Landesfachverband ist durch die Leitung des VDST-Fachbereich Ausbildung zu genehmigen.

7.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie – Praxis absolviert werden und müssen einschließlich Wiederholungen innerhalb von 24 Monaten abgelegt sein.

7.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer* wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen.

7.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Ausbildungsleiter des Landesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

7.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen)
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf zwei Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung verschiedener O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie, Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind ein Arzt und ein VDST Tauchlehrer***/**.*.

7.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Die Tauchgänge werden grundsätzlich vom Boot aus durchgeführt. Bei Nichtbestehen der Praxisprüfung müssen auch die fünf vorbereitenden Prüfungstauchgänge (vgl. Voraussetzungen nach Punkt 7.2) wiederholt werden.

7.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) einberufen und bedarf der Genehmigung durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder er wird, falls der VDST Veranstalter ist, vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- Der Ausbildungsleiter des Landes- bzw. Bundesfachverbandes oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

7.5.2.2 Prüfungsinhalte

Mindestens sechs Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:

- Diversen Übungen
- Ausbildung von Anfängern
- Konditionsübungen
- Mindestens drei Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Demonstration einer Partnerrettung mit kontrolliertem Transport aus der Tiefe an die Wasseroberfläche unter Benutzung sämtlicher Ausrüstungsteile, Notzeichen an der Oberfläche, Transport zum Ufer oder Boot (etwa 50 Meter) und an Land oder Bord, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Einleiten weiterer Maßnahmen

Die Prüfungsinhalte/Übungen werden in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

7.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

7.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)
- DTSA Basic
- DTSA Indoor Basis
- DTSA *
- DTSA Apnoe Freigewässer* und Apnoe Pool*
- AK Orientierung beim Tauchen
- AK Gruppenführung
- AK Nachttauchen
- AK HLW
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten nach Absolvierung eines 5-tägigen Spezialkurses
- SK Tauchen mit Kindern (bei Nachweis über die Teilnahme an einem vom VDST angebotenen Fortbildungsseminar „Kindertauchen“)
- AK TSR (VDST TL*, die bis zum 31.12.2025 eine Abnahmeberechtigung erhalten haben)
- SK Tauchfertigkeiten (nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs und Erteilung der Abnahmeberechtigung)

7.8 Gültigkeitsdauer

VDST Tauchlehrer*: 5 Jahre

VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen): 4 Jahre

7.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST Tauchlehrers* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen fünf Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einer Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes
 - Teilnahme an mindestens einem vom VDST anerkannten Medizinseminar (mindestens acht LE, überwiegend ärztliche Referate zu medizinischen Themen und mit aktuellem Bezug) oder Praxisfortbildung des VDST (mindestens acht LE, mit Schwerpunkt bei praktischen Übungen im Wasser)
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)

- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen vier Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Tauchlehrer angehört. Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle des VDST.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, einer Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL*-Theorie-Vorbereitung (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL*-Theorie mit Prüfung erforderlich.

7.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST TL* der Norm ISO 24802-02.

8 VDST Tauchlehrer** (TL2) / GDL Instructor**

(beinhaltet CMAS Moniteur**)

zugleich VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen) Lizenz

8.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer** umfasst:

- Die erweiterte Ausbildung zum autonomen Sporttaucher
- Ausbildung von DTSA* bis DTSA****
- Ausbildung aller Aufbaukurse und der entsprechenden Spezialkurse
- Erkennung und Vorbereitung von TL*-Anwärtern in seinem Bezugsbereich
- TL*-Vorbereitungstauchgänge
- Mentor für Trainer C und TL*-Anwärter
- Mitwirkung bei Landes- und Bundesverbandsveranstaltungen

8.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer* mit mindestens einjähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer*, dazu gehört:
 - 230 Tauchgänge zum Beginn der TL** Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser
 - Von einem VDST-Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA*
 - Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem weiterführenden SK / AK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis
- Empfohlen wird die Teilnahme an einem Lehrgang über die Organisation von Seminaren
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die 230 Tauchgänge sind erst zum Beginn der Praxisprüfung vorzulegen.

Alle anderen Voraussetzungen sind zum ersten Prüfungsteil vorzulegen.

Die Voraussetzungen mit Ausnahme der Logbuchseiten sind spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Praxisprüfung in digitaler Form bei der Prüfungskommission einzureichen.

8.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

8.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST. Die Organisation kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

8.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie – Praxis absolviert werden und müssen einschließlich Wiederholungen innerhalb von 24 Monaten abgelegt sein.

8.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

8.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) das Vorschlagsrecht zusteht. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder einem von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

8.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit folgenden Prüfungsteilen:

- Schriftliche Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen)
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vom Bewerber selbst gewähltes Thema aus den Themenbereichen Tauchausbildung, -praxis, -physik, -medizin, -physiologie, -ausrüstung und Tauchen und Umwelt. Der Bewerber muss sich auf zwei Referate aus unterschiedlichen Themenkreisen vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind ein Arzt und ein VDST Tauchlehrer***/****.

8.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt. Die Tauchgänge werden grundsätzlich vom Boot aus durchgeführt.

8.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis von Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

8.5.2.2 Prüfungsinhalte

- Mindestens sechs Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST mit:
 - Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
 - Rettungstechniken und -management
 - Sicherheit an Bord
 - Konditionsübungen
 - Mindestens drei Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe

Die Prüfungsinhalte/Übungen werden in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

8.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

8.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Tauchlehrer* (TL*)
- DTSA Indoor Aufbau
- DTSA **
- DTSA ***
- DTSA ****
- AK Tauchsicherheit & Rettung
- SK Strömungstauchen
- SK Tiefer Tauchen
- SK Medizin-Praxis in Zusammenarbeit mit einem Landesverbandsarzt oder einem in der Notfallmedizin und in taucherischen Belangen kompetenten Arzt

Abnahmeberechtigung der nachfolgenden SK nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden SK. Die Beurkundung von Abnahmeberechtigungen kann nur vom jeweiligen Kursleiter bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden:

- SK Trockentauchen
- SK Wracktauchen
- SK Sporttauchen in Meeresgrotten
- SK Eistauchen
- AK Problemlösungen beim Tauchen
- SK Flusstauschen
- SK Sidemount (bei zusätzlichem Nachweis von 25 absolvierten Sidemounttauchgängen)
- SK Scooter

Sonderregelungen:

VDST CMAS Tauchlehrer**/**/**/, die ihre VDST CMAS Tauchlehrer** Lizenz vor dem 01.01.2007 erlangt haben, sind ohne Nachweis für folgende SK abnahmeberechtigt: SK Trockentauchen, SK Wracktauchen, SK Sporttauchen in Meeresgrotten und SK Eistauchen.

8.8 Gültigkeitsdauer

- VDST Tauchlehrer**: 5 Jahre
- VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen): 2 Jahre

8.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST Tauchlehrers** wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen fünf Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einer Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
 - Teilnahme an mindestens einem vom VDST anerkannten Medizinseminar (mindestens acht LE, überwiegend ärztliche Referate zu medizinischen Themen und mit aktuellem Bezug) oder Praxisfortbildung des VDST (mindestens acht LE, mit Schwerpunkt bei praktischen Übungen im Wasser)
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Gültige DOSB Lizenz (entfällt für Inhaber ATL Lizenz)
- Für VDST TL** die ihre TL**-Ausbildung nach dem 01.01.2021 abgeschlossen haben gilt: mindestens einmalige Teilnahme an einem AK Problemlösungen beim Tauchen (spätestens zur ersten Lizenzverlängerung)

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen zwei Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL-Theorie-Vorbereitung (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL**-Theorie mit Prüfung erforderlich.

8.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST TL** der Norm ISO 24802-02.

9 VDST Tauchlehrer*** (TL3) / GDL Instructor Trainer

(beinhaltet CMAS Moniteur***)

9.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer*** umfasst:

- Ausbildung, Fortbildung und Prüfung der Ausbilder auf allen Ebenen
- Projektbearbeitung und Sonderaufgaben auf Landes- und Bundesebene

9.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- 500 Tauchgänge zum Beginn der TL***-Praxisprüfung
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer** mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer**, dazu gehören:
 - Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA ** oder DTSA ***
 - 2-malige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA ***
- Durchgängig 14-tägige Ausbildungsarbeit auf einer Auslandstauchbasis (VDST-Divecenter) am Meer
- Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) bestätigte mindestens zweijährige aktive Mitarbeit in der Tauchausbildung auf Verbandsebene (Landes- bzw. Bundesverband) und Befürwortung der Anmeldung zur TL***-Prüfung, dazu gehören:
 - Teilnahme als Assistent bei der Ausbildung und Prüfung an einem Kurs zum VDST Tauchlehrer* in Theorie und Praxis,
 - Teilnahme als Assistent bei der Ausbildung und Prüfung an einem Kurs zum VDST Tauchlehrer** in Theorie,
 - Mitwirkung als Organisator, als Ausbilder oder als Referent an mindestens drei unterschiedlichen Veranstaltungen des Landes- oder Bundesverbandes. Dazu gehören zum Beispiel:
 - Praxisvorbereitung für Ausbilder,
 - AK Problemlösungen beim Tauchen,
 - AK Medizin-Praxis,
 - AK Tauchsicherheit und Rettung,
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Theoriefortbildungen, Praxisfortbildungen),
 - Trainerausbildung,
 - Ausbildertagungen
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Das Verfahren für die Anmeldung zur Mitarbeit auf Verbandsebene über den zuständigen Landesausbildungsleiter oder die Leitung des VDST-Fachbereich Ausbildung sowie der Umfang und die Inhalte für die aktive Ausbildungsarbeit, die Assistenzen bei den TL-Ausbildungen sowie für die Mitwirkung an Veranstaltungen werden in einem vom VDST-Fachbereich Ausbildung herausgegebenen „Leitfaden für TL***-Anwärter“ beschrieben. Die Erfüllung der jeweiligen Punkte wird in den Formularen „Nachweise für TL***-Anwärter“ bestätigt und muss vollständig zur Anmeldung für die TL***-Prüfung vorliegen.

9.3 Anmeldung

- Die Anmeldung zur Mitarbeit auf Verbandsebene erfolgt durch den Teilnehmer beim zuständigen Landesausbildungsleiter oder bei der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung.

- Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt danach durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

9.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST

9.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie – Praxis absolviert werden und müssen einschließlich Wiederholungen innerhalb von 36 Monaten abgelegt sein. Weitere Informationen zum Ablauf und zu den Prüfungsinhalten sind im „Leitfaden für TL***-Anwärter“ beschrieben.

9.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach 6 Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Tauchlehrer*** wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

9.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt

9.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas und Vorstellung der Kernpunkte der Ausarbeitung in einem Kurzreferat ohne Hilfsmittel
- Schriftlicher Beantwortung von Fragebögen (Langfragen, Kurzfragen)
- Round-Table-Gespräch
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen inklusive der Handhabung der verschiedenen O2-Systeme. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Beantwortung von Fachfragen zur Anatomie/Physiologie sowie zur Tauchmedizin. Prüfer für diesen Teil sind ein Arzt und ein VDST Tauchlehrer***/*.*.*.*.

9.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

9.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST TL****) und ein weiterer Prüfer (mindestens VDST TL***)
- Bundesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundesverbandsarzt benannter Arzt
- Das Verhältnis von Prüfer zu Kandidaten beträgt maximal 1 zu 4.

9.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Mindestens drei Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST-Tauchlehrerprüfung
- Referat zu grundsätzlichen Themen der Tauchausbildung

9.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

9.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene
- Abnahmeberechtigung DRSA-Silber für VDST-Mitglieder (Ausbilder und Badaufsicht) als Inhaber DRSA-Silber. Der Antrag auf DRSA-Silber-Abnahmeberechtigung der DLRG ist über die VDST-Geschäftsstelle zu stellen

9.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

9.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST Tauchlehrers*** wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen fünf Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einer Ausbildertagung des Landes- oder Bundesfachverbandes (VDST)
 - Teilnahme an mindestens einem vom VDST anerkannten Medizinseminar (mindestens 8 LE, überwiegend ärztliche Referate zu medizinischen Themen und mit aktuellem Bezug) oder Praxisfortbildung des VDST (mindestens acht LE, mit Schwerpunkt bei praktischen Übungen im Wasser)
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Gültige DOSB-Lizenz (entfällt für Inhaber ATL-Lizenz)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und den VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im LV oder BV und die Teilnahme an einer VDST-TL-3-Theorie (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK „Problemlösungen beim Tauchen“ und der VDST AK „HLW“, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-TL***-Theorie (ohne Prüfung) erforderlich.

9.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST TL*** der Norm ISO 24802-02.

10 VDST Tauchlehrer** (TL4), (VDST Instrukteur) / GDL Course Director**

10.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrer**** umfasst:

- Leitung von VDST-TL-Theorie- und Praxisausbildungen und Prüfungen
- Sonderaufgaben und Projektbearbeitung auf Vorschlag des Leiters des VDST-Fachbereiches Ausbildung (Bundesausbildungsleiters)

10.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 26 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*** mit mindestens 3-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer***

10.3 Ernennung

VDST-Tauchlehrer**** werden auf Entscheidung des VDST-Fachbereichsleiters Ausbildung ernannt.

10.4 Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der VDST-Tauchlehrer**** umfasst alle Aufgaben der Taucher- und Tauchausbilderausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

10.5 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

10.6 Gültigkeitsdauer

Die Laufzeit der Ernennung zum VDST Tauchlehrer**** wird an die Amtszeit des Leiters des VDST-Fachbereichs Ausbildung gekoppelt und ist bis auf Widerruf gültig.

10.7 Ehreninstrukteur

Verdiente VDST Tauchlehrer*** /**** können zum VDST-Ehreninstrukteur (VDST TL4 h.c.) ernannt werden. Die Ernennung ist in der VDST-Ehrungsordnung geregelt.

10.8 CMAS Four Star Instructor (M4)

Aktive und verdiente VDST Tauchlehrer**** können bei Vorliegen der Voraussetzungen der „CMAS Four Star Instructor Standards“ (BOD Visa No. 233) und auf Antrag des Fachbereichsleiters Ausbildung sowie mit Zustimmung des Präsidenten des VDST und des Präsidenten des Technischen Komitees der CMAS zum „CMAS Four Star Instructor“ (CMAS M4) ernannt werden. Die Ernennung ist in den „CMAS Four Star Instructor Standards“ geregelt.

11 VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*) / GDL Freediving Instructor*

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor*)

Zugleich VDST DOSB Trainer B Breitensport (Apnoetauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) Lizenz

11.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Apnoe Tauchlehrers* umfasst alle Aufgaben des VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe** (Pool und Freigewässer).

11.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) oder zum VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen) oder zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) oder zum VDSTATL
- DTSA Apnoe Pool*** und DTSA Apnoe Freigewässer***
- Mind. 20 Tauchgänge auf dem Niveau der letzten Ausbildungsstufe
- AK Apnoe 1 und AK Apnoe 2
- Hospitation bei einem AK Apnoe 2
- AK Medizin Praxis
- SK Meeresbiologie oder Süßwasserbiologie oder Gewässeruntersuchung
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

11.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

11.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Prüfung wird für alle Apnoe-Tauchlehrer-Stufen (Apnoe TL* / Apnoe TL** / Apnoe TL***) zusammen durchgeführt und durch das Ressort Apnoe-Breitensport im VDST-Fachbereich Ausbildung organisiert.

11.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

11.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

11.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe Tauchlehrer***.

11.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema. Die Bekanntgabe der Themen erfolgt nach Anmeldeschluss. Der Bewerber muss sich auf zwei Referate vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

11.5.1.3 Sonderregelungen

Bei VDST-Tauchlehrer (Sporttauchen) entfällt das Referat.

11.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

11.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe Tauchlehrer***.

11.5.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen in Vorführqualität auf dem Leistungsniveau von DTSA Apnoe Freigewässer*** nach den Richtlinien des VDST mit:

- Zeittauchen 3:30 Minuten im Freigewässer
- 60 Meter Streckentauchen auf 5 Meter Wassertiefe
- Sicheres Antauchen einer Tiefe von 30 Meter bei einer Tauchgangsdauer von mindestens 1:30 Minuten
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.)
- Rettungsübung (Transportieren eines Apnoetauchers aus 15 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 50 Meter an der Wasseroberfläche und an Bord und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen an Bord.)
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebener Aufgabe
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe Freigewässer***
- Intervallübung: Vier Abstiege auf ca. 17 Meter mit einer Oberflächenpause von 45-60 Sekunden
- Organisation des Apnoetauchens vom Schiff oder Boot aus

Die Prüfungsinhalte/Übungen werden in einem Katalog (Standards) detailliert beschrieben.

11.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

11.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST DOSB Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)
- DTSA Apnoe Freigewässer*/ Freigewässer**
- DTSA Apnoe Freigewässer*** mit einer Apnoe TL*-Ausbildung vor dem 01.01.2024
- DTSA Apnoe Pool*** mit einer Apnoe TL*-Ausbildung vor dem 01.01.2024 oder als Inhaber des DTSA Apnoe Pool****
- AK Apnoe 1
- AK Apnoe 2
- AK TSR Apnoe (nach Assistenz als Ausbilder an einem AK TSR Apnoe)

- Alle DTSA-Übungen mit ABC-Ausrüstung, bei denen kein Tauchgerät verwendet wird bei folgenden DTSA: DTSA Indoor Basis, DTSA Indoor Aufbau, DTSA*, DTSA**
- AK Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) nach erfolgreicher eigener Teilnahme an einem AK HLW

11.8 Gültigkeitsdauer

- VDST Apnoe Tauchlehrer*: 5 Jahre
- VDST DOSB Trainer B Breitensport (Sporttauchen): 4 Jahre

11.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-CMAS-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-CMAS-Tauchlehrer.

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer B Breitensport (Apnoetauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) à 45 min für Ausbilder in den vorangegangenen vier Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST Fachbereich Ausbildung) vergeben.

Die Verlängerung wird von dem Landesfachverband (Ausbildungsleiter) vorgenommen, dem der Tauchlehrer angehört.

Der Landesfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle des VDST.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe und den VDST AK HLW, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-Apnoe-TL*-Theorie (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe und der VDST AK HLW, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-Apnoe-TL*-Theorie mit Prüfung erforderlich.

11.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST Apnoe TL* der Norm ISO 13970.

12 VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**) / GDL Freediving Instructor**

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor**)

Zugleich VDST DOSB Trainer A Breitensport (Apnoetauchen) bei vorhandener VDST DOSB Trainer B Breitensport (Apnoetauchen) Lizenz

12.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Apnoe Tauchlehrers** umfasst alle Aufgaben des VDST Apnoe Tauchlehrers* sowie die Begleitung von Freiwasser-Apnoetauchgängen mit Übungen für alle Apnoe-Brevets bis DTSA Apnoe****.

12.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Trainingsstand auf Niveau DTSA Apnoe Pool**** und DTSA Apnoe Freigewässer****
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Gültige Lizenz zum VDST Apnoe-Tauchlehrer* mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Apnoe Tauchlehrer*, dazu gehören:
 - Vom Verein oder Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses AK Apnoe 1 und AK Apnoe 2
 - Zweimalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe** (Pool und Freigewässer)
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

12.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

12.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Prüfung wird für alle Apnoe-Tauchlehrer-Stufen (Apnoe TL* / Apnoe TL** / Apnoe TL***) zusammen durchgeführt und durch das Ressort Apnoe Breitensport im VDST-Fachbereich Ausbildung organisiert.

12.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

12.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST-Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoe Breitensport des Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

12.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

12.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens und Auswertung von schriftlichen Prüfungsergebnissen
- Referat von 10-15 Minuten Dauer über ein vorgegebenes Thema. Die Bekanntgabe der Themen erfolgt mit der Ausschreibung. Der Bewerber muss sich auf zwei Referate vorbereitet haben.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

12.5.1.3 Sonderregelungen

Bei VDST Tauchlehrer **/**/**/**** (Gerätetauchen) entfällt das Referat.

12.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

12.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

12.5.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Apnoe Freigewässer**** mit:

- Zeittauchen 3:30 Minuten im Freigewässer
- Intervalle: 4 x Zeittauchen á 2:30 Minuten mit 30-40 Sekunden Pause zwischen den Tauchgängen
- Streckentauchen 75 Meter auf mindestens 3 Meter Tiefe
- Intervalle: 6 x 50 m Streckentauchen mit maximal 45 Sekunden Pause zwischen den Tauchgängen
- Sicheres Antauchen einer Tiefe von 33 Meter bei einer Tauchgangsdauer von mindestens 1:45 Minuten
- Sichern eines Apnoetauchers bei Übungen zum DTSA Apnoe Freigewässer****
- Intervallübung: 4 Abstiege auf ca. 20 Meter mit einer Oberflächenpause von 45-60 Sekunden
- Antauchen einer Tiefe von 20 Meter mit 1 Minute Pause in 20 m Tiefe
- Antauchen einer Tiefe von 20 Meter mit einer Flosse oder ohne Flossen
- Rettungsübung: Transportieren eines Apnoetauchers aus 20 Meter Tiefe an die Wasseroberfläche, 50 Meter an der Wasseroberfläche und an Bord und anschließend Demonstrieren der Erste-Hilfe-Maßnahmen an Bord.
- Apnoetauchen mit Zusatzaufgaben (Handhabung von Bojen, Leinen etc.)
- Apnoegruppentauchgang mit vorgegebener Aufgabe
- Organisation des Apnoetauchens vom Schiff oder Boot aus

12.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

12.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Apnoe Tauchlehrer* (Apnoe TL*)
- DTSA Apnoe Pool***/ DTSA Apnoe Pool****
- DTSA Apnoe Freigewässer***/DTSA Apnoe Freigewässer****
- AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe

12.8 Gültigkeitsdauer

- VDST Apnoe Tauchlehrer**: 5 Jahre
- VDST DOSB Trainer A Breitensport (Sporttauchen): 2 Jahre

12.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST-Tauchlehrer (Gerätetauchen).

Für die Verlängerung des VDST DOSB Trainer A Breitensport (Apnoetauchen) sind notwendig:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45min für Ausbilder in den vorangegangenen 2 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST Fachbereich Ausbildung) vergeben. Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu fünf Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis des Praxislehrgangs VDST AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe und den VDST AK HLW, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-Apnoe-TL**-Theorie (ohne Prüfung) wieder aktiviert werden.

Bei Lizenzen, die länger als fünf Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die VDST-Ausbildungsleitung. Hier ist in der Regel der Praxislehrgang VDST AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe und der VDST AK HLW, eine Ausbildertagung im Landes- oder Bundesverband und die Teilnahme an einer VDST-Apnoe-TL**-Theorie mit Prüfung erforderlich.

12.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST Apnoe TL** der Norm ISO 13970.

13 VDST Apnoe Tauchlehrer*** (Apnoe TL***) / GDL Freediving Instructor Trainer***

(beinhaltet CMAS Apnoe Instructor***)

13.1 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der VDST Apnoe-Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der Apnoetaucher- und Apnoe-Tauchlehrerausbildung und -weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

13.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Apnoe-Tauchlehrer** mit mindestens 2-jähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Apnoetauchlehrer**, dazu gehören:
 - Vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe
 - einmalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe **** (Pool und Freigewässer)
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- vom Landesfachverband (Ausbildungsabteilung), dem der Tauchlehrer angehört, oder dem Bundesverband (VDST Fachbereich Ausbildung) bestätigte aktive Mitarbeit auf Verbandsebene.
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

13.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

13.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Prüfung wird für alle Apnoe-Tauchlehrer-Stufen (Apnoe-TL* / Apnoe-TL** / Apnoe-TL***) zusammen durchgeführt und durch das Ressort Apnoe Breitensport im VDST-Fachbereich Ausbildung organisiert.

13.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

13.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach vier Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Apnoetauchlehrer oder nach Absprache mit dem Ressort Apnoe Breitensport des VDST-Fachbereichs Ausbildung wiederholt werden. Werden der Hauptteil (schriftlicher Teil) und ein weiterer Prüfungsteil nicht bestanden, so muss die gesamte Theorieprüfung wiederholt werden.

13.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem VDST Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

13.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Entwurf von Standardlösungen für einen Apnoe-Tauchlehrer* Fragebogen.
- Auswertung der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Apnoe-TL*/**-Anwärter

- Lehrprobe von ca. 30-45 Minuten Dauer zu einem grundsätzlichen Thema der Apnoe-Tauchausbildung. Die Themen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung bei Tauchunfällen. Der Bewerber muss erkennen lassen, dass er in der Lage ist, schnell eine Diagnose zu stellen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

13.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer durchgeführt.

13.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem Ressort Apnoe Breitensport das Vorschlagsrecht zusteht. Er besteht aus mindestens zwei VDST Apnoe-Tauchlehrer***.

13.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Demonstration der Tauchfertigkeiten in Zeit-, Strecken- und Tieftauchen auf dem Niveau des VDST Apnoe-Tauchlehrer** unter Beachtung der Standards
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Rettungstechniken und Rettungsmanagement
- Sicherheit an Bord
- Konditionsübungen
- Organisation und Leitung einzelner Teile einer VDST-Tauchlehrerprüfung.

13.6 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

13.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Apnoe Tauchlehrer** (Apnoe TL**)
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Apnoe-Tauchausbilder
- Durchführung von Organisationsaufgaben
- Vertretung des VDST auf nationaler und internationaler Ebene

13.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

13.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-CMAS-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen), soweit vorhanden.

Für VDST-CMAS Apnoe Tauchlehrer ohne VDST-CMAS-Tauchlehrerlizenz (Gerätetauchen) gelten die gleichen Verlängerungsvoraussetzungen wie für den VDST CMAS Apnoe Tauchlehrer**.

13.10 Anmerkungen

Nach den internationalen Standards im Tauchsport entspricht der VDST Apnoe TL*** der Norm ISO 13970.

14 VDST Tauchlehrer Crossover / GDL Instructor Crossover

14.1 Vorwort und Einstufungen

Diese Vorlage findet Anwendung für alle Cross Over Prüfungen im In- und Ausland. Alle Vorgaben sind einzuhalten. Jeder Teilnehmer einer Cross Over Prüfung ist verpflichtet einmalig den VDST Ehrenkodex zu unterschreiben.

Zielgruppe der Ordnung sind Tauchlehrer, die über einen VDST-Verein Mitglied des VDST sind oder eine vertragliche Tätigkeit für eine VDST-Tauchscheule oder ein VDST-Divecenter ausüben, aber eine Lizenz anderer Tauchverbände besitzen und den VDST-Tauchlehrerstatus anstreben.

14.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Cross Over zum VDST-CMAS-TL / VDST-CMAS-Apnoe-TL ist eine mindestens einjährige Inhaberschaft der Lizenz in einem anderen Verband (entsprechend Äquivalenzliste für Geräte-TL) oder Apnoe-/Freediving-TL-Lizenz in einem anderen Verband.

VDST Cross Over-Äquivalenzliste für Geräte-TL:

VDST (CMAS)	CMAS Germany Lizenznehmer	PADI	SSI	NAUI	ISO
GDL Assistant Instructor	-	Assistant Instructor	Assistant Instructor	Assistant Instructor	ISO 24802-1
GDL Instructor ★ (CMAS ★ Instructor)	CMAS Germany Instructor ★	Open Water Scuba Instructor Specialty Instructor, Master Scuba Diver Trainer	Open Water Instructor Advanced Open Water Instructor	-	ISO 24802-2
GDL Instructor ★★ (CMAS ★★ Instructor)	CMAS Germany Instructor ★★ CMAS Germany Instructor ★★★	IDC Staff Instructor, Master Scuba Instructor Course Director	Divemaster Instructor, Assistant Instructor Trainer, Master Instructor Instructor Trainer	Scuba Instructor Instructor Trainer	ISO 24802-2
GDL Instructor Trainer (CMAS ★★★ Instructor)	Kein Crossover möglich!				ISO 24802-2

Beim Cross Over kann keine höhere Ausbilderstufe, sondern nur eine äquivalente VDST-Ausbilderstufe, ATL, TL* oder TL** sowie Apnoe-TL*, erworben werden. Ein Cross-Over zum Apnoe-TL* kann nur bei einer VDST-Apnoe-TL-Prüfung erlangt werden. Die Ausbilderstufen VDST TL*** sowie VDST-Apnoe TL**/** kann man nur bei einer VDST-TL-Prüfung erlangen, d.h. ein Cross Over zum VDST-TL*** sowie VDST Apnoe TL**/** ist in keinem Fall möglich.

Um eine höhere VDST-TL-Lizenz zu erhalten, ist eine komplette TL-Prüfung erforderlich.

Alle Teilnehmer, die eine VDST-TL-Lizenz (TL* und TL**) anstreben, müssen den Nachweis erbringen, dass eine TL-Stufe im Meer erlangt wurde.

Voraussetzungen für Cross-Over zum Apnoe-TL*:

- Hospitation bei einem AK Apnoe 1 und einem AK Apnoe 2
- Teilnahme an einem AK TSR Apnoe

- VDST AK HLW (nicht älter als 1 Jahr) ggf. in Kombination mit dem Online Zusatzmodul Sauerstoff
- Gültige Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige TSU
- Gültiger Apnoe-/Freediving-TL-Status eines anderen Verbandes
- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Cross Over ist Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex sowie Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung).

Für Kandidaten, die keine TL-Praxisprüfung im Meer absolviert haben und für Kandidaten, die aus Verbänden kommen, die nicht auf der Liste der anerkannten Verbände stehen, gilt:

- Nach Durchsicht und Beurteilung der Unterlagen besteht die Möglichkeit der Zulassung (Einzelfallentscheidung) zur Teilnahme an einem vollständigen Cross Over (Theorie und Praxis) im Rahmen einer kompletten TL-Praxisprüfung im Meer (mit allen Tauchgängen):
 - TL* Cross Over -> VDST-Praxisprüfungen der Landesverbände
 - TL** Cross Over -> VDST-Praxisprüfungen des Bundesverbandes
 - Apnoe TL* Cross Over -> VDST-Apnoe-TL-Praxisprüfung

Cross-Over-Teilnehmer erhalten immer eine TL-B-Lizenz (auch wenn eine DOSB Trainer C Lizenz vorhanden ist), da sie die Ausbildung und Prüfung zu den höheren DOSB-Lizenzen (DOSB Trainer B und A) nicht durchlaufen haben. Die Erteilung einer ideellen Lizenz ist auf Antrag möglich, wenn die Ausbildungen und Prüfungen zu den jeweiligen DOSB-Lizenzen nachgeholt wurden – d.h. die komplette TL-Theorie-Ausbildung inklusive Prüfung abgelegt wird.

Landesverbände, VDST-Tauchschulen und VDST-Divecenter, welche einen Cross Over durchführen möchten, haben diesen beim VDST Instrukteur/TL**** für den Bereich Cross Over und der VDST Geschäftsstelle zu beantragen und genehmigen zu lassen. Der VDST Instrukteur/TL**** für den Bereich Cross Over kann für die Durchführung des Cross Over VDST-Tauchlehrer ***/**** der Landesverbände, VDST-Tauchschulen und VDST-Divecenter beauftragen.

Eine Kontaktaufnahme zum Cross-Over-Team des VDST ist unter crossover@vdst.de möglich.

14.3 Seminaranmeldung/Ausschreibung für Ausrichter

Eine Anmeldefrist an die Geschäftsstelle von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten. Die Anmeldung erfolgt mit dem Cross-Over-Anmeldebogen. Nach Einreichen der Anmeldung und der kompletten Unterlagen erfolgt die Einstufung des Kandidaten und Freigabe des Cross Over. Nach Abschluss des Cross-Over-Seminars erfolgt der Abschluss für jeden Teilnehmer mit dem Cross-Over-Prüfungsbogen an die VDST-Geschäftsstelle. Alle Formulare sind in ihrer aktuellen Fassung über den Downloadbereich der VDST Webseite vdst.de zu erhalten.

Cross-Over-Seminare sind mindestens als 2-tägige Seminare durchzuführen.

Eine Ausschreibung über die VDST-Webseite ist nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen.

Die Anmeldung zu einer VDST-Apnoe-TL-Praxisprüfung als Cross Over ist schriftlich bei der Leitung des VDST-Resorts Apnoe Breitensport und der Prüfungsleitung, spätestens 2 Wochen vor Ende der regulären Anmeldefrist einer Apnoe-TL-Prüfung einzureichen.

Nach Einreichen der Anmeldung und der kompletten Unterlagen (Apnoe-TL-Kontrollbogen) erfolgt die Freigabe des Kandidaten zum Cross Over. Alle Formulare sind in ihrer aktuellen Fassung über den Downloadbereich der VDST-Webseite (vdst.de) zu erhalten.

14.4 Durchführung

Im In- und Ausland gelten immer die gleichen Regeln, die sich in der VDST Cross Over Ordnung wiederfinden. Die Möglichkeit, im Rahmen einer ideellen Prüfung auf Landes- oder Bundesebene zum VDST zu crossen ist zulässig.

14.5 Prüfungsausschuss

Die vom VDST Instrukteur/TL**** Bereich Cross Over einberufene Kommission setzt sich je nach Teilnehmergröße aus mindestens einem erfahrenen VDST-TL*** und einem weiteren VDST-TL*** zusammen. VDST-Instrukteure/TL**** können äquivalent als Prüfer eingesetzt werden. Somit besteht eine Prüfungskommission immer aus mindestens zwei Ausbildern/Prüfern. Es kommen maximal 4 Teilnehmer auf einen VDST-Prüfer.

Der vom VDST Fachbereichsleiter Ausbildung auf Vorschlag des VDST-Ressorts Apnoe-Breitensport einberufene Prüfungsausschuss setzt sich je nach Teilnehmergröße aus mindestens zwei VDST Apnoe TL*** zusammen. Weitere VDST Apnoe TL*** können als Prüfer eingesetzt werden. Es kommen maximal 4 Teilnehmer auf einen VDST-Prüfer.

14.6 Prüfungsinhalte

14.6.1 VDST Assistenztauchlehrer (ATL)

Für VDST-Assistenztauchlehrer-Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.1.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat: maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall herangezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer ca. 30 min

14.6.1.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompensionspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA Basic und DTSA*
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchschülern

14.6.2 VDST-Tauchlehrer*

Für VDST-Tauchlehrer*-Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.2.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat; maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall herangezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer: ca. 30 min

14.6.2.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompensionspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA Basic und DTSA*
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchschülern

14.6.3 VDST-Tauchlehrer**

Für VDST-Tauchlehrer**-Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung oder ein Round-Table-Gespräch.

Der praktische Teil umfasst zwei Tauchgänge sowie ABC-Übungen.

14.6.3.1 Theorieprüfung

Fachvortrag:

Es sind zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen auszuarbeiten. Zeitvorgabe für ein Referat: maximal 15 Minuten. Der Teilnehmer wählt das Thema selbst. Das zweite Referat wird im Bedarfsfall herangezogen, wenn z.B. das erste vorgetragene Referat nicht überzeugend war.

Schriftliche Prüfung / Lehrgespräch:

Aus den Bereichen, Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchmedizin und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer: ca. 90 min

14.6.3.2 Praxisprüfung

Die Auswahl der Tauchgänge ist auf die örtlichen Bedingungen bzw. den jeweiligen Wetterverhältnissen abzustimmen. Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Teilnehmern durchgeführt. Grundsätzlich sind dekompensionspflichtige Tauchgänge zu vermeiden.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Tauchen grundsätzlich
- Tauchen mit Beginner
- Praxisabnahme DTSA** und DTSA***
- Beurteilung von Mittauchern/Tauchsülern

14.6.4 VDST Apnoe-TL*

Für VDST-Apnoe-Tauchlehrer*-Anwärter umfasst die Prüfung einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil beinhaltet einen Fachvortrag von ca. 15 Minuten Dauer und eine schriftliche Prüfung und ein „Lehrgespräch“. Der theoretische Teil findet im Rahmen der Praxisprüfung statt. Der praktische Teil umfasst alle in der aktuellen VDST-Prüferordnung ausgeschriebenen Prüfungsbestandteile zum VDST Apnoe TL*.

14.6.4.1 Theorieprüfung

Lehrgespräch zur Praxisprüfung

Aus den Bereichen der VDST Ordnungen, wie auch zu Themen der Tauchphysik, Tauchmedizin, Ausrüstung und Tauchpraxis werden verschiedene Fragen gestellt. Dauer, ca. 40 bis 60 min

14.6.4.2 Praxisprüfung

Gemäß gültiger VDST-Prüferordnung zum Apnoe-TL*

Die vorbereitenden Maßnahmen an Land und im Wasser werden von den Cross-Over Anwärtern durchgeführt.

Inhaltliche Übersicht der Schwerpunkte für die Praxisaufgaben:

- Planung und Vorbesprechung der Tauchgänge
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Briefing vor und nach dem Tauchgang
- Souveräne Durchführung der Tauchgänge nach VDST-Apnoe-Standards
- Rettungstechniken und -management
- Sicherheit beim Apnoetauchen im VDST
- Beurteilung von Mittauchern / Tauchsülern

14.7 Liste der Praxisaufgaben für ATL, TL*, TL** und Apnoe-TL*

14.7.1 ATL, TL*, TL**

Die Aufgaben der Pflichttauchgänge sind vorgeschrieben. Für Tauchgang 1 kann zwischen zwei möglichen Alternativen ausgewählt werden. Für Tauchgang 2 gibt es keine Alternative. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und/oder der Wetterlage können in Ausnahmefällen Übungsteile erweitert, kombiniert oder geändert werden.

14.7.1.1 Tauchgang 1

A: Checktauchgang mit Notatmung, Notatmungsaufstieg und Boje setzen, ca. 20-40 Meter Wassertiefe, mindestens 30 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zum Kennenlernen fremder ausgebildeter Taucher (CMAS**), Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte der Notatmung und Boje setzen von Land oder vom Boot.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Wasser-Nase-Reflex im Flachwasser
- Tarierfähigkeiten
- Während des Tauchgangs wird wechselseitig die Atmung aus dem Hauptatemregler des Partners am langen Schlauch durchgeführt.
- Als Gruppenführer abgeben des Hauptatemreglers an einen Mittaucher in 20 Meter Tiefe, der Gruppenführer wechselt auf den Zweitatemregler und anschließend geschwindigkeitskontrolliertes Aufsteigen mit der gesamten Tauchgruppe im freien Wasser bis auf 6 Meter. Danach hinauflassen einer Boje mittels Spool an die Wasseroberfläche.
- Nachbriefing

B: Checktauchgang mit Notatmung, Aufstieg ohne Flossenbenutzung und Boje setzen, ca. 20-40 Meter Wassertiefe, mindestens 30 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zum Kennenlernen fremder ausgebildeter Taucher (CMAS**), Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte der Notatmung, Aufstieg ohne Flossenbenutzung und Boje setzen von Land oder vom Boot.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Check Wasser-Nase-Reflex und Blei im Flachwasser
- Tarierfähigkeiten
- Während des Tauchgangs wird wechselseitig die Atmung aus dem Hauptatemregler des Partners am langen Schlauch durchgeführt
- Geschwindigkeitskontrolliertes Aufsteigen ohne Flossenbenutzung im freien Wasser bis auf 6 Meter Tiefe mit einem deutlichen Stopp auf 9 Meter Tiefe. Danach hinauflassen einer Boje mittels Spool an die Wasseroberfläche. Fortsetzen des Aufstieges bis an die Wasseroberfläche mit einem Stopp von 3 Minuten auf 3 Meter Tiefe. Nachtarieren mit dem Mund ist zulässig.
- Nachbriefing

14.7.1.2 Tauchgang 2

Vereisung oder Defekt am Hauptatemregler und Rettung zum Ufer oder ins Boot, ca. 15-25 Meter Wassertiefe, mindestens 20 Minuten Dauer

Tauchgang mit Übungen zur Ausbildung der VDST-spezifischen Lehrinhalte Kaltwassertauchen und Rettung eines verunfallten Tauchers.

- Tauchgangsvorbesprechung
- Überprüfung der Ausrüstung und Vorbereitung
- Simulation einer Vereisung oder Defekt am Hauptatemregler. Der Anwärter schließt im Flachbereich selbst das Ventil seines Hauptatemreglers und steigt auf den Zweitatemregler um. Nach Beendigung der Übung zurückwechseln auf den Hauptatemregler. Im Warmwasser bei nur einem Ventil mit einer ersten Stufe wird das Erreichen des Handrades und der Wechsel des Atemreglers geübt.
- Demonstration der Rettungsübung: Transportieren eines "verunfallten" Mittauchers unter Einbeziehung der gesamten Tauchgruppe aus 15 Meter Tiefe auf 5 Meter und dann langsam an die

Wasseroberfläche, an der Wasseroberfläche bis zum Ufer bzw. Boot (wenigstens 100 Meter) und anschließend an Land bzw. an Bord.

- Einleiten der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Notrufabwicklung nach den örtlichen Gegebenheiten
- Nachbriefing

14.7.2 Apnoe-TL*

14.8 Tauchgänge zum Apnoe-TL* gemäß gültiger VDST-Prüferordnung zum Apnoe-TL* Liste der Referatsthemen für ATL, TL*, TL**

Die Zielgruppe der Themen kann frei gewählt werden. Die Vortragsdauer beträgt max. 15 min, d.h. es handelt sich um reine Kurzvorträge.

14.8.1 ATL, TL* und TL**

- Der erste Tauchgang für einen Beginner im Meer
- Tauchsicherheit auf dem Boot/Schiff
- Tauchen bei Strömung
- Orientierung unter Wasser ohne Kompass
- Orientierung unter Wasser mit Kompass
- Wracktauchen für Sporttaucher
- Tieftauchen für Sporttaucher
- Sicherheitseinrichtungen (Elemente) bei der Sporttauchausrüstung
- Funktionsbetrieb des Atemluftkompressors
- Funktionsprinzip des Atemreglers
- Das Gasgesetz von Henry und die Bedeutung für das Tauchen
- Der Lungenüberdruckunfall und seine möglichen Folgen
- Sehen und Hören unter Wasser
- Der Wasser-Nase-Reflex
- Die Rettungskette und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Tauchunfall

14.9 Einsatzbereich

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.10 Abnahmeberechtigung

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.11 Gültigkeitsdauer

Vergleiche vorhergehende Kapitel

14.12 Verlängerungsvoraussetzung

Vergleiche vorhergehende Kapitel

15 VDST Kindertauchlehrer / GDL Children Diving Instructor

(beinhaltet CMAS Children Diving Instructor)

15.1 Aufgaben

Der VDST Kindertauchlehrer hat in einer Zusatzausbildung rechtliche und entwicklungsspezifische Kenntnisse beim Tauchen mit Kindern unter 14 Jahren erworben und setzt diese in der Tauchausbildung von Kindern um.

15.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

15.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

15.4 Durchführung

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Kindertauchlehrer
- Mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Kindertauchen
- Durch den Prüfungsleiter bestätigte Mitarbeit als Co-Ausbilder in Vorbereitung und Durchführung einer Ausbildung zum VDST Kindertauchlehrer sowie die Bestätigung diese Ausbildung eigenständig durchführen zu können.

15.5 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst 15 LE und erfolgt in Theorie sowie mit Kindern in der Praxis (im Schwimmbad oder unter schwimmbadähnlichen Bedingungen) im Rahmen eines Wochenendes (Freitag bis Sonntag). Sie schließt einen theoretischen Abschlusstest mit ein.

15.6 Abnahmeberechtigung

- entsprechend der aktuell gültigen VDST-TL-Lizenz
- Ausbildung und Prüfung aller VDST-KTSA-Brevets im Schwimmbad und Freiwasser
- Ausbildung und Abnahme aller VDST-Kinderspezialkurse im Schwimmbad und Freiwasser
- Ausbildung und Abnahme des SK Tauchen mit Kindern
- Sonderregelungen siehe Punkt 15.9

15.7 Gültigkeitsdauer

Maximal 5 Jahre (wird der Gültigkeit der VDST-TL-Lizenz angepasst)

15.8 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrer-Lizenz.

15.9 Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- TL, die ihre TL*-Ausbildung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen haben, dürfen weiterhin Kinder im Freiwasser ausbilden und prüfen. Die Teilnahme an der VDST-Kindertauchlehrer-Ausbildung wird empfohlen.
- TL, die ab dem 1. Januar 2021 ihre TL*-Ausbildung abgeschlossen haben, müssen an der VDST-Kindertauchlehrer-Ausbildung teilgenommen haben, um Kinder im Freiwasser ausbilden zu dürfen.
- TL die bis zum 31. Dezember 2020 am „Fortbildungsseminar Kindertauchen“ teilgenommen haben, können die Zusatzqualifikation „VDST Kindertauchlehrer“ in der BGS beantragen.
- An VDST-Divecentern können dort angestellte Ausbilder zum VDST Kindertauchlehrer durch VDST-TL3 ausgebildet werden, wenn diese ihre Qualifikation vor dem 01.01.2021 erlangt haben oder selbst an der Ausbildung zum VDST Kindertauchlehrer teilgenommen haben. Für die Ausbildung von VDST Kindertauchlehrern in VDST-Divecentern sind die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des VDST umzusetzen.

16 VDST Tauchlehrer SND / GDL SND Instructor

(beinhaltet CMAS Special Needs Diving Instructor)

16.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Tauchlehrers SND umfasst:

- Die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für die Ausbildung bis zum DTSA SND-*
- Tauchen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen, Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge

16.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

16.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

16.4 Durchführung

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige VDST Tauchlehrer**-Lizenz
- Gültige VDST Tauchlehrer SND Lizenz
- mindestens 3-jährige Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen für Taucher mit besonderen Bedürfnissen
- Durch den Ressortleiter bestätigte Mitarbeit als Co-Ausbilder in Vorbereitung und Durchführung einer Ausbildung zum VDST Tauchlehrer SND sowie die Bestätigung der Qualifikation diese Ausbildung eigenständig durchführen zu können.

16.5 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst die Weiterbildungsseminare I + II „Tauchen mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ mit jeweils 15 LE. Sie schließt einen theoretischen Abschlusstest mit ein.

Beide Seminare sollten, sofern es sich um getrennte Termine handelt, innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

16.6 Abnahmeberechtigung

- DTSA Schnuppertauchen SND
- GDL Pool Diver SND / DTSA Grundtauchschein SND
- GDL Basic Diver SND / DTSA Basic Diver SND
- GDL* Sports Diver SND / DTSA* SND

16.7 Gültigkeitsdauer

Maximal 5 Jahre (wird der Gültigkeit der VDST TL Lizenz angepasst)

16.8 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrer-Lizenz.

16.9 Sonderregelungen

Es gelten folgende Regelungen für die Lizenzierung::

- Tauchlehrer mit aktiver TL-Lizenz die bis zum 31. Dezember 2021 an den Weiterbildungsseminaren I + II „Tauchen mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ (ehemals „Tauchen mit Menschen mit Behinderung“) teilgenommen haben, können die Zusatzqualifikation VDST Tauchlehrer SND in der BGS beantragen.
- Inhaber einer aktiven Lizenz zum VDST TL DTSA B können die Lizenzierung zum VDST Tauchlehrer SND in der BGS beantragen.
- Trainer C Breitensport (Sporttauchen) mit DTSA** erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsseminare I + II das Brevet VDST SK Tauchbegleiter SND.
- Trainer C Breitensport (Sporttauchen) mit DTSA*** erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsseminare I + II die Abnahmeberechtigung für das Schnuppertauchen SND (ST SND) und das DTSA Grundtauchschein SND (DTSA GTS SND) und damit den CMAS Special Needs Diving Assistant.
- Taucher mit DTSA*** erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsseminare I + II denn CMAS Special Needs Diving Assistant.

Voraussetzung		SND-Modul I (Pool)	SND-Modul II (Freiwasser)	Brevetierung
Taucher	VDST*	nein	nein	* keine *
	VDST DTSA**	ja	ja	VDST SK Tauchbegleiter SND
	VDST DTSA***	ja	ja	CMAS Assistent SND
Trainer C	VDST DTSA**	ja	ja	VDST SK Tauchbegleiter SND
	VDST DTSA***	ja	ja	CMAS Assistent SND mit ANB ST SND & DTSA GTS SND
TL	VDST TL */**/***/****	ja	ja	VDST Tauchlehrer SND

17 VDST Sidemount Tauchlehrer / GDL Sidemount Instructor

(beinhaltet CMAS Sidemount Instructor)

17.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Sidemount Tauchlehrers umfasst folgende Aufgaben:

- Ausbildung SK Sidemount
- Ausbildung DTSA Sidemount Taucher*
- Ausbildung der klassischen DTSA, sofern dafür die Abnahmeberechtigung vorhanden

17.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- DTSA Sidemount*
- 25 Sidemount-Tauchgänge
- Vertraute Sidemount-Ausrüstung
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

17.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

17.4 Durchführung

Bundes-/Landesfachverband nach den Richtlinien des VDST.

Der Leiter der Ausbildung wird vom Bundesausbildungsleiter berufen und muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Sidemount Tauchlehrer
- mindestens 3-jähriger Erfahrung bei der Durchführung von Ausbildungen im Sidemounttauchen
- Durch den Prüfungsleiter bestätigte Mitarbeit als Co-Ausbilder in Vorbereitung und Durchführung einer Ausbildung zum VDST Sidemount Tauchlehrer sowie die Bestätigung diese Ausbildung eigenständig durchführen zu können

17.5 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst 15 LE und erfolgt in Theorie sowie in der Praxis im Rahmen eines Wochenendes (Freitag bis Sonntag). Sie schließt einen theoretischen Abschlusstest mit ein.

17.6 Abnahmeberechtigung

- Entsprechend der aktuell gültigen VDST-TL-Lizenz
- Ausbildung und Prüfung aller VDST-Sidemount-Brevets
- Ausbildung und Abnahme aller VDST-Brevets in Sidemount-Ausrüstung, sofern die Abnahmeberechtigung für das jeweilige Brevet vorliegt

17.7 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

17.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer** Lizenz)

17.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer**-Lizenz.

18 VDST Nitrox Tauchlehrer* / GDL Basic Nitrox Instructor

(beinhaltet CMAS Nitrox Instructor)

18.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Nitrox Tauchlehrers* umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Nitroxtauchen ohne Gaswechsel mit einem maximalen Sauerstoffanteil (fO₂) bis 40%, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen.

18.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*
- DTSA Nitrox*; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der ISO 11107 für den Einsatz von Nitrox-Gemischen bis mindestens 40% Sauerstoffanteil
- 20 Nitrox-Tauchgänge
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

18.3 Ernennung

VDST Nitrox Tauchlehrer* werden bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Nr. 18.2 auf Antrag ernannt. Der Antrag ist schriftlich inkl. Kopien aller Voraussetzungen vom Bewerber an die VDST-Geschäftsstelle zu richten.

18.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

18.5 Abnahmeberechtigung

- DTSA Nitrox*

18.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer* Lizenz)

18.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer*-Lizenz.

19 VDST Nitrox Tauchlehrer** / GDL Advanced Nitrox Instructor

(beinhaltet CMAS Advanced Nitrox Instructor)

19.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Nitrox-Tauchlehrers** umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Nitroxtauchen mit einem Gaswechsel mit einem maximalen Sauerstoffanteil (fO₂) bis 100% sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen, Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

19.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- DTSA TEC Basic
- DTSA Nitrox**
- Vertraute Ausrüstung (gemäß Voraussetzungen DTSA TEC Basic)
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- 15 Tauchgänge mit Gaswechsel, auf über 30 Meter Tiefe

19.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

19.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden, ist aber von diesen vorab anzumelden und durch den VDST-Fachbereich Ausbildung zu genehmigen.

19.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

19.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach zwei Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Nitrox Tauchlehrer** wiederholt werden.

19.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Nitrox-Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Nitrox-Tauchlehrer***

19.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Schriftlicher Beantwortung eines Fragebogens

19.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 30 Meter Wassertiefe durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur im Rahmen von anderen Prüfungen zum VDST CMAS Nitrox Tauchlehrer** möglich.

19.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Nitrox-Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Nitrox-Tauchlehrer***
- Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt. Bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort.

19.5.2.2 Prüfungsinhalte

Praxisnahe Übungen auf dem Leistungsniveau von DTSA Nitrox** nach den Richtlinien des VDST mit:

- Mindestens sechs Tauchgänge nach den Richtlinien des VDST
- Organisation und Leitung von Tauchgängen mit diversen Übungen
- Gasmanagement
- Ausbildung von DTSA Nitrox **
- Mindestens drei Tauchgänge auf 40+ Meter Tiefe
- Konditionsübungen

Die Prüfungsinhalte/Übungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Praxisprüfung bekannt gegeben.

19.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

19.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA Nitrox*
- DTSA Nitrox**
- DTSA Nitrox*** (bei Vorliegen eines DTSA Trimix* oder DTSA Nitrox***)
- DTSA TEC Basic

19.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

19.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

Ab 01.01.2019 muss zusätzlich ein erfolgreich abgeschlossenes DTSA TEC Basic nachgewiesen werden.

20 VDST Nitrox Tauchlehrer* / GDL Nitrox Instructor Trainer**

(beinhaltet CMAS Nitrox Instructor Trainer)

20.1 Aufgaben

Die Tätigkeit der VDST Nitrox-Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der VDST Nitrox Tauchlehrer*/**, sowie die Nitroxtaucher- und Nitrox-Tauchlehraus- und Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

20.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer** mit mindestens einjähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Nitrox Tauchlehrer**.
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer***

20.3 Ernennung

VDST Nitrox Tauchlehrer*** können auf Antrag des verantwortlichen VDST-Instrukteurs für das Mischgastauen und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung ernannt werden. Der Antrag ist per Mail inkl. der Kopien aller Voraussetzungen an die VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung zu richten.

20.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

20.5 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Nitrox Tauchlehrer**
- Ausbildung und Prüfung aller Stufen zum Nitrox-Tauchlehrer

20.6 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST Tauchlehrer *** Lizenz)

20.7 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST Tauchlehrer***-Lizenz.

21 VDST Trimix Tauchlehrer* / GDL Normoxic Trimix Instructor

(beinhaltet CMAS Normoxic Trimix Instructor)

21.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Trimix Tauchlehrers* umfasst die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Trimixtauchen mit maximal zwei Gaswechseln unter Verwendung eines minimalen Sauerstoffanteil (fO₂) von 18% im Grundgemisch bis zu einer maximalen Tauchtiefe von 60 m, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen / Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

21.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer**
- DTSA Trimix*
- Vertraute Trimix-Ausrüstung entsprechend DTSA Trimix*
- Trimix-Tauchgänge von insgesamt mindestens 25 Stunden Dauer, davon mindestens 20 mit mindestens zwei Gaswechseln und auf mindestens 40 m Tiefe,
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

21.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

21.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden, ist aber von diesen vorab anzumelden und durch den VDST-Fachbereich Ausbildung zu genehmigen.

21.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile müssen (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

21.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Trimix Tauchlehrer* oder nach Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung wiederholt werden.

21.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Trimix Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer***

21.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Round-Table-Gespräch mit der Prüfungskommission
- Lehrprobe

21.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 40 Meter Wassertiefe durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung möglich.

21.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Trimix Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***, sowie bei Bedarf weitere VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer***
- Außerdem Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt. Bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort.
- Das Prüfer-/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 3.

21.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Durchführung von mindestens vier Tauchgängen des DTSA Trimix* in Lehrqualität

21.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

21.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST Nitrox Tauchlehrer**
- DTSA Nitrox***
- DTSA Trimix*

21.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

21.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

22 VDST Trimix Tauchlehrer** / GDL Trimix Instructor

(beinhaltet CMAS Advanced Trimix Instructor)

22.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Trimix-Tauchlehrers** umfasst alle Aufgaben der VDST Trimix Tauchlehrer*, die Vermittlung der Theorie- und Praxisinhalte für das Trimixtauchen mit mehr als zwei Gaswechseln und einem Sauerstoffanteil (fO₂) von weniger als 18% im Grundgemisch bis zu einer maximalen Tauchtiefe von -100m, sowie die Demonstration und Absicherung der vorgeschriebenen Übungen / Begleitung und Absicherung der vorgeschriebenen Tauchgänge.

22.2 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Trimix Tauchlehrer*
- DTSA Trimix**
- Vertraute Trimix-Ausrüstung entsprechend DTSA Trimix**
- 50 Trimix-Tauchgänge nach Abschluss DTSA Trimix** auf mindestens 50 m und zwei Gaswechsel
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)

22.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

22.4 Durchführung

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.

Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden, ist aber von diesen vorab anzumelden und durch den VDST-Fachbereich Ausbildung zu genehmigen.

22.5 Ausbildung und Prüfung

Alle Prüfungsteile müssen (sofern es sich um getrennte Prüfungstermine handelt) in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden.

22.5.1 Theorieprüfung

Nicht bestandene Theorieprüfungsteile können frühestens nach sechs Wochen bei einer anderen Prüfung zum VDST Trimix Tauchlehrer** oder nach Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung wiederholt werden.

22.5.1.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Trimix Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***

22.5.1.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas
- Round-Table-Gespräch mit der Prüfungskommission

- Lehrprobe

22.5.2 Praxisprüfung

Die Praxisprüfung wird am Meer oder am Binnengewässer mit mindestens 50 Meter Wassertiefe durchgeführt. Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit der VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung möglich.

22.5.2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung einberufen, wobei dem ausrichtenden Landesfachverband das Vorschlagsrecht zusteht. Er setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung oder ein von ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (VDST Trimix Tauchlehrer***)
- Mindestens ein weiterer VDST Trimix Tauchlehrer***
- Außerdem Bundes- oder Landesverbandsarzt oder ein im Einvernehmen mit dem Bundes- oder einem Landesverbandsarzt benannter Arzt. Bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten reicht der Nachweis der Organisation einer adäquaten ärztlichen Versorgung und Rettungskette vor Ort.
- Das Prüfer-/Kandidatenverhältnis beträgt maximal 1 zu 3.

22.5.2.2 Prüfungsinhalte

Nach den Richtlinien des VDST mit:

- Durchführung von mindestens vier Tauchgängen des DTSA Trimix** in Lehrqualität

22.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesverband

22.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer*
- DTSA Trimix**

22.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

22.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

23 VDST Trimix Tauchlehrer* / GDL Trimix Instructor Trainer**

(beinhaltet CMAS Trimix Instructor Trainer)

23.1 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der VDST Trimix Tauchlehrer*** umfasst alle Aufgaben der VDST Trimix-Tauchlehrer*/**, sowie alle Aufgaben der Tauchlehreraus- und -weiterbildung im Bereich des Mischgastauchens auf nationaler und internationaler Ebene.

23.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 23 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST-CMAS Trimix Tauchlehrer** mit mindestens einjähriger aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Trimix Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer***

23.3 Ernennung

VDST Trimix Tauchlehrer*** können auf Antrag des verantwortlichen VDST-Instruktors für das Mischgastauchen VDST Fachbereichsleitung Ausbildung und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den VDST-Fachbereichsleiter Ausbildung ernannt werden. Der Antrag ist per Mail inkl. der Kopien aller Voraussetzungen an die VDST-Fachbereichsleitung Ausbildung zu richten.

23.4 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesverband (VDST) / Weltfachverband (CMAS)

23.5 Gültigkeitsdauer

5 Jahre (entsprechend VDST-Tauchlehrerlizenz)

23.6 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung geschieht automatisch mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

24 VDST SCR REC Instructor / GDL SCR REC Instructor

(beinhaltet CMAS SCR Instructor)

24.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt neben dem sicheren, selbständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit der Rebreather-Technologie die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie einzuweisen.

24.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer**
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- Qualifikation zum DTSA SCR REC Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Sei Abschluss der Diver-Lizenz mindestens 50 Tauchstunden mit dem jeweiligen Rebreather, für den die Instructor-Lizenz vorgesehen ist (Nachweis durch Logbuch).

Ausbildungsunterlagen:

- VDST-Ausbildungsfolien
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird

24.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

24.4 Durchführung

Die Ausbildung zum VDST SCR REC Instructor erfolgt während der Durchführung einer Ausbildung zum DTSA SCR REC Diver.

24.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST-DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie):

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer Ausbildung zum DTSA SCR REC Diver zu vermitteln.

24.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen Instructor-Trainer mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

24.5.2 Prüfungsinhalte

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers maßgeblich Theorieeinheiten bei einer Ausbildung zum DTSA SCR REC Diver.
- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers die Auswertung einer Klausur zum DTSA SCR REC Diver.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie Rebreather spezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann:

- Gemäß VDST Ausführungsrichtlinie (gerätespezifisch)

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die Rebreather spezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

24.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und in VDST-Tauchschulen und VDST-Divecentern

24.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA SCR REC Diver

24.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

24.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

25 VDST CCR REC Instructor / GDL CCR REC Instructor

(beinhaltet CMAS CCR Instructor)

25.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt neben dem sicheren, selbständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit der Rebreather-Technologie die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie einzuweisen.

25.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer**
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- DTSA CCR REC Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Mindestens 100 Tauchstunden auf einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbuch)

Ausbildungsunterlagen:

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

25.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

25.4 Durchführung

Die Ausbildung zum VDST CCR REC Instructor erfolgt während der Durchführung einer Ausbildung zum DTSA CCR REC Diver

25.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST-DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie):

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer Ausbildung zum DTSA CCR REC Diver zu vermitteln.

25.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen Instructor-Trainer mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

25.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers maßgebliche Theorieeinheiten bei einer Ausbildung zum DTSA CCR REC Diver.
- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers die Auswertung einer Klausur zum DTSA CCR REC Diver.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie Rebreather spezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann.

- Gemäß VDST Ausführungsrichtlinie

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die Rebreather spezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann

25.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und in Tauchschulen und VDST-Divecentern.

25.7 Abnahmeberechtigung

- CCR Basic Diver (gerätespezifisch)
- DTSA CCR REC Diver (gerätespezifisch)

25.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

25.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

26 VDST CCR Normoxic Trimix Instructor / GDL CCR Normoxic Trimix Instructor

(beinhaltet CMAS CCR Normoxic Trimix Instructor)

26.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

26.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST CCR REC Instructor
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- Qualifikation als DTSA CCR Normoxic Trimix Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Trimix-Tauchgänge von insgesamt mindestens 25 Stunden Dauer auf einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbuch)

Ausbildungsunterlagen

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

26.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

26.4 Durchführung

Die Ausbildung zum DTSA CCR Normoxic Trimix Instructor erfolgt während der Durchführung einer Ausbildung zum DTSA CCR Normoxic Trimix Diver. Alle Ausbildungs- und Prüfungsteile sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, ansonsten verfallen bereits abgelegte Prüfungsteile.

26.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST-DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie)

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen und praktischen Lehrinhalte einer Ausbildung zum VDST CCR Normoxic Trimix Diver zu vermitteln.

26.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen Instructor-Trainer mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

26.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau

Theoretische Kenntnisse:

- Der Teilnehmer übernimmt maßgeblich Theorieeinheiten bei einer Ausbildung zum VDST CCR Normoxic Trimix Diver
- Der Teilnehmer übernimmt die Auswertung einer Klausur zum VDST-CCR Normoxic Trimix Diver.

Praktische Kenntnisse:

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie Rebreather spezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann.

- Gemäß VDST Ausführungsrichtlinie

Lehrproben:

Bei Schwimmbad- und Freiwassertauchgängen muss der Teilnehmer allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die Rebreather spezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

26.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden und im Bundesverband und in VDST-Tauchschiulen und VDST-Divecentern.

26.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST CCR REC Instructor
- DTSA CCR Normoxic Trimix Diver

26.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

26.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz bei Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen.

27 VDST CCR Advanced Trimix Instructor / GDL CCR Advanced Trimix Instructor

(beinhaltet CMAS CCR Trimix Instructor)

27.1 Aufgaben

Die Ausbildung vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten, um erfahrene Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

27.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST CCR Normoxic Trimix Instructor (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis durch Logbuch)
- VDST CCR Advanced Trimix Diver (oder gleichwertige Qualifikation einer anerkannten Ausbildungsorganisation)
- Trimix-Tauchgänge von insgesamt mindestens 25 Stunden Dauer mit einem CCR Rebreather (Nachweis durch Logbuch)

Ausbildungsunterlagen

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitung des Rebreathermodells, an dem ausgebildet wird.

27.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

27.4 Durchführung

Die Ausbildung zum VDST CCR Advanced Trimix Instructor erfolgt während der Durchführung einer Ausbildung zum DTSA CCR Advanced Trimix Diver.

Alle Ausbildungs- und Prüfungsteile sind innerhalb von 6 Monaten abzuschließen, ansonsten verfallen bereits abgelegte Prüfungsteile.

27.5 Ausbildung und Prüfung

Theoretische Ausbildungsinhalte

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST Rebreather Kursstruktur
- VDST DTSA- und Prüfer-Ordnung

Lehrpraxis (gemäß Ausführungsrichtlinie)

Der Teilnehmer soll unter Anleitung nachweisen, dass er die Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht, seinen Tauchschülern die theoretischen praktischen Lehrinhalte einer Ausbildung zum DTSA CCR Advanced Trimix Diver zu vermitteln.

27.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen Instructor-Trainer mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab zu melden und durch diese zu genehmigen.

27.5.2 Prüfungsinhalte

Voraussetzungen:

- Ausreichende Lehrkompetenz auf Tauchlehrer-Niveau
- Theoretische Kenntnisse
- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers maßgeblich Theorieeinheiten bei einer Ausbildung zum DTSA CCR Advanced Trimix Diver.
- Der Teilnehmer übernimmt unter Aufsicht des Instructor-Trainers die Auswertung einer Klausur zum DTSA CCR Advanced Trimix Diver Klausur.

Praktische Prüfung

Der Teilnehmer soll nachweisen, dass er die folgenden Fertigkeiten sowie Rebreather spezifische Notfallübungen auf gehobenem Niveau beherrscht und diese Kenntnisse seinen Tauchschülern vermitteln kann:

- Gemäß VDST Ausführungsrichtlinie

Lehrproben:

Bei Freiwassertauchgängen muss der Kandidat allgemein sicheres Tauchverhalten zeigen, die Rebreather spezifischen Aktionen nach Checkliste durchführen und nachweisen, dass er die Inhalte gemäß den VDST-Richtlinien bei seinen Schülern vermitteln und prüfen kann.

27.6 Einsatzbereich

Einweisung erfahrener Sporttaucher in die Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden und im Bundesverband und in VDST-Tauchschiulen und VDST-Divecentern.

27.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST CCR Normoxic Trimix Instructor
- DTSA CCR Advanced Trimix Diver

27.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

27.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

28 VDST SCR REC Instructor Trainer / GDL SCR REC Instructor Trainer

(beinhaltet CMAS SCR Trainer)

28.1 Aufgaben

Die Ausbildung zum Instructor-Trainer der Rebreather-Technologie soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-Diver und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie einzuweisen.

28.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*** mit mehrjähriger Ausbildungserfahrung
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer**
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Aktiver Status zum VDST SCR REC Instructor mit regelmäßiger Rebreather-Diver-Ausbildung
- Mindestens 100 SCR-Rebreathertauchstunden in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem Kurs zum VDST SCR REC Instructor
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software (optional)
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

28.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

28.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen.

28.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbad-/Poolausbildung
- Freigewässertauchgänge

28.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen VDST Rebreather Course Director mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

28.5.2 Prüfungsinhalte

Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.

- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer Ausbildung zum VDST SCR REC Instructor eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

28.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Diver und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und in VDST-Tauchschulen und VDST-Divecentern.

28.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST SCR REC Instructor
- VDST SCR REC Instructor

28.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahr

28.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz bei.

29 VDST CCR REC Instructor Trainer / GDL CCR REC Instructor Trainer

(beinhaltet CMAS CCR Instructor Trainer)

29.1 Aufgaben

Die Ausbildung zum Instructor-Trainer der Rebreather-Technologie soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-Diver und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie einzuweisen.

29.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer*** mit mehrjähriger Ausbildungserfahrung
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer**
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Aktiver Status zum VDST CCR REC Instructor mit regelmäßiger Rebreather-Diver-Ausbildung
- Mindestens 200 CCR Rebreathertauchstunden in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Assistenz bei mindestens einem Kurs zum VDST CCR REC Instructor
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen:

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird.

29.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

29.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen.

29.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructor unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

29.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen VDST Rebreather Course Director mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

29.5.2 Prüfungsinhalte

Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director:

- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer Ausbildung zum VDST CCR REC Instructor eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

29.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Diver und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und in VDST-Tauchschulen und VDST-Divecentern.

29.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST CCR REC Instructor
- VDST CCR REC Instructor

29.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahr

29.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-.

30 VDST CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer / GDL CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer

(beinhaltet CMAS CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer)

30.1 Aufgaben

Die Ausbildung soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-User und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

30.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST CCR REC Instructor Trainer
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer***
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Mindestens 200 Rebreathertauchstunden mit Trimix in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Aktiver Status zum VDST CCR Normoxic Trimix Instructor mit regelmäßiger Rebreather-Diver-Ausbildung
- Assistenz bei mindestens einem Kurs zum VDST CCR Normoxic Trimix Instructor
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird

30.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

30.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

30.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

30.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen VDST Rebreather Course Director mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

30.5.2 Prüfungsinhalte

- Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.
- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer Ausbildung zum VDST CCR Normoxic Trimix Instructor eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

30.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Usern und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und den VDST-Tauchschulen und VDST-Divecentern.

30.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST CCR Normoxic Trimix Instructor
- VDST CCR Normoxic Trimix Instructor

30.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahr

30.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-.

31 VDST CCR Advanced Trimix Instructor Trainer / GDL CCR Advanced Trimix Instructor Trainer

(beinhaltet CMAS CCR Advanced Trimix Instructor Trainer)

31.1 Aufgaben

Die Ausbildung soll den Kandidaten in die Lage versetzen, erfahrene Rebreather-User und Tauchlehrer in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix einzuweisen.

31.2 Voraussetzungen

- Gültige Lizenz zum VDST CCR Normoxic Trimix Instructor Trainer
- Gültige Lizenz zum VDST Nitrox Tauchlehrer***
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Aktiver Tauchlehrerstatus mit 50 Tauchgängen in den letzten zwölf Monaten vor der Ausbildung (Nachweis über Logbuch)
- Mindestens 200 Rebreathertauchstunden mit Trimix in unterschiedlichen Gewässerarten (Nachweis durch Logbuch)
- Aktiver Status zum VDST CCR Advanced Trimix Instructor mit regelmäßiger Rebreather-Diver-Ausbildung
- Assistenz bei mindestens einem Kurs zum VDST CCR Advanced Trimix Instructor
- Befürwortung der Ausbildung durch den Ressortleiter Rebreathertauchen

Ausbildungsunterlagen

- VDST-Ausbildungsfolien
- Stress-Karten
- Tauchgangsplanungs-Software
- Bedienungsanleitungen der Rebreather, an denen ausgebildet wird und die Verwendung von Trimix beschreibt

31.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

31.4 Durchführung

In Rücksprache mit dem Ressort Rebreathertauchen.

31.5 Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalte

Die Teilnehmer erteilen theoretischen Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Basic Life Support beim Rebreathertauchen
- Methodik, Didaktik
- VDST-Rebreather-Kursstruktur
- VDST DTSA-Ordnung und VDST-Prüferordnung

Die Teilnehmer erteilen Praxis-Unterricht für Instructoren unter Berücksichtigung folgender Inhalte:

- Handhabung des Rebreathers und seiner Bauteile
- Schwimmbadausbildung
- Freigewässertauchgänge

31.5.1 Prüfungsausschuss

Die Ausbildung erfolgt durch den VDST-Fachbereich Ausbildung, Ressort Rebreathertauchen. Der Ressortleiter kann einen VDST Rebreather Course Director mit der Durchführung beauftragen. Die Prüfung ist der Leitung des VDST-Fachbereichs Ausbildung vorab per Mail zu melden und durch diese zu genehmigen.

31.5.2 Prüfungsinhalte

- Die Beurteilung des Teilnehmers erfolgt durch mindestens einen VDST Rebreather Course Director.
- Der Teilnehmer ist maßgeblich bei der Organisation und Durchführung einer Ausbildung zum VDST CCR Advanced Trimix Instructor eingebunden. Hierbei wird eine herausragende Lehrkompetenz erwartet.
- Der Teilnehmer organisiert eine Rettungskette „Tauchunfall mit Rebreather“.

31.6 Einsatzbereich

Einweisung von erfahrenen Rebreather-Usern und Tauchlehrern in die Vermittlung der Rebreather-Technologie und der Verwendung von Trimix, insbesondere in den VDST-Vereinen, den VDST-Landesverbänden, im Bundesverband und in VDST-Tauchschohlen und VDST-Divecentern.

31.7 Abnahmeberechtigung

- Wie VDST CCR Advanced Trimix Instructor
- VDST CCR Advanced Trimix Instructor

31.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahr

31.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Verlängerung erfolgt mit der Verlängerung der VDST-Tauchlehrerlizenz.

32 VDST Rebreather Course Director / GDL Rebreather Course Director

- Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung im VDST kann, auf Antrag des VDST-Ressortleiters Rebreather-Tauchen, geeignete VDST CCR Trimix Instructor Trainer mit gültiger VDST-Tauchlehrer***/**-Lizenz und herausragenden theoretischen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Rebreather-Tauchens zum VDST Rebreather Course Director ernennen.
- Die Lehrqualifikation des Rebreather Course Directors ist an die jeweilige gültige Instructor-Trainer Lizenz gebunden.
- Rebreather Course Directors nehmen beratende und unterstützende Funktionen im Ressort Rebreather-Tauchen des VDST-Fachbereiches Ausbildung wahr.

B. VDST-Jugend

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt bei der VDST-Jugend.

33 VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL)

33.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Jugendleiters (Tauchen) umfasst:

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur
- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

33.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre

33.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

33.4 Durchführung

VDST-Jugend oder in Beauftragung VDST-Landesjugend in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landessportjugend und dem Landessportverband.

33.5 Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

33.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der VDST Jugend bestimmt.

33.5.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.

33.6 Einsatzbereich

Verein

33.7 Abnahmeberechtigung

Keine

Sonderregelungen

VDST Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2025 erlangt haben:

- Frschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

VDST-Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen).

33.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

33.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Jugendleiter in den vergangenen 4 Jahren
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre zum Zeitpunkt der Verlängerung. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird mit 9 LE als Fortbildungsstunden anerkannt.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.

33.10 Anerkennung von Erste-Hilfe-Nachweisen

Erste Hilfe-Ausbildung (9 LE) und Erste Hilfe-Fortbildung (9 LE) von Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH - ASB, DLRG, DRK, JUH & MHD) sowie von ermächtigten Stellen zur Ausbildung betrieblicher Ersthelfer (gemäß DGUV Grundsatz 304-001 und DGUV Vorschrift 1) werden anerkannt.

Personen, die über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen, bekommen diese Qualifikation als Ersatzleistung anerkannt, sofern solche Personen mit medizinischer Qualifikation regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich in diesem Bereich anderweitig fortbilden. Ein Nachweis über die entsprechende Fortbildung hat vorzuliegen.

In Anlehnung an die Definition der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zählen folgende Personen zum Personenkreis bei denen Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört: "Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter. Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer

/ Medizinische Fachangestellte, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Schwesternhelfer, Pflegedienstleister, Fachangestellte für Bäderbetriebe. Approbierte Ärzte bzw. Zahnärzte können als aus- und fortgebildete Ersthelfer angesehen werden."

33.11 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

C. Fachbereich Medizin

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Medizin.

34 VDST Medizinausbilder / GDL Medical Instructor

34.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST-Medizinausbilders umfasst die Ausbildung der Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie von medizinischen Inhalten im Rahmen der DTSA-Ausbildung, der Aufbaukurse und bei Weiterbildungsveranstaltungen.

34.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**/**/*/* oder zum VDST Apnoe Tauchlehrer**/**/*
- Alternativ, bei entsprechender fachlicher Qualifikation (Rettungsdienstliche Ausbildung [Rettungsassistent, Rettungsassistent, Notfallsanitäter] oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf) und Erfahrung in der Ausbildung, ist eine Einzelfallentscheidung durch den VDST-Fachbereich Medizin möglich.

Bei Teilnehmern mit alternativen Qualifikationen:

- Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe Abschnitt 1 dieser Ordnung)

34.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

34.4 Durchführung

VDST Fachbereich Medizin oder Fachbereich Medizin des jeweiligen Landesfachverbandes (dann in Absprache mit dem VDST Fachbereich Medizin).

34.5 Qualifizierung

Erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang zum VDST-Medizin-Ausbilder mit folgenden Inhalten:

- Hygiene insbesondere in der HLW-Ausbildung
- AED Funktionsweise, Einsatzsituationen
- sofern möglich Einweisung als Gerätebeauftragter
- HLW gemäß der aktuellen ERC/GRC-Leitlinien
- rechtliche Situation von Hilfeleistung, AED und Sauerstoff
- aktuelle Leitlinie Tauchunfall und Tauchunfallbehandlung
- VDST Hotline für Tauchunfälle
- Sauerstoff und Sauerstoffsysteme
- Grundlagen tauchsportärztlicher Untersuchung

34.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / Bundesfachverband (VDST)

34.7 Abnahmeberechtigung

- AK Herz-Lungen-Wiederbelebung
- AK Tauchsicherheit und Rettung (nur in Verbindung mit einem VDST TL**/**/*/* mit Abnahmeberechtigung AK Tauchsicherheit und Rettung)
- AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe (nur in Verbindung mit einem VDST Apnoe TL**/**/*/* mit Abnahmeberechtigung AK Tauchsicherheit und Rettung Apnoe)

- AK Medizin-Praxis (Arztanwesenheit wird weiterhin empfohlen)

34.8 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

34.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Gültige Lizenz zum VDST Tauchlehrer**/**/* oder zum VDST Apnoe Tauchlehrer**/**/* (entfällt bei VDST Medizinausbildern mit alternativer Qualifikation)
- Teilnahme an Fortbildung für Medizinausbilder in den vorangegangenen fünf Jahren, dabei
 - Teilnahme an mindestens einem Medizinseminar (mindestens acht LE) des VDST oder alternativ an einer vom Fachbereich Medizin des Bundes- oder Landesfachverbandes anerkannten medizinischen Fortbildung (mindestens acht LE) und
 - Teilnahme an / Durchführung von mindestens einem AK „Herz-Lungen-Wiederbelebung“
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Bei VDST Medizinausbildern mit alternativer Qualifikation:
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Fortbildungsstunden werden von den Landesfachverbänden (Ausbildungsleiter) und dem Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Ausbildung) vergeben. Fortbildungsstunden zur Verlängerung des Medizinausbilders werden vom Fachbereich Medizin des Bundesfachverbandes oder in Abstimmung damit durch den Landesfachverband vergeben und besonders gekennzeichnet.

Die Verlängerung des VDST Medizinausbilders erfolgt unabhängig von der Verlängerung einer Ausbilderlizenz. Die Fortbildungen für den VDST Medizinausbilder können jedoch auch für die Verlängerung der Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert.

Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag durch den Fachbereich Medizin verlängert werden.

D. Fachbereich Visuelle Medien

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Visuelle Medien.

35 VDST Fotoinstructor* / GDL Photo Instructor*

(beinhaltet CMAS Photo Instructor*)

35.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor* kann die Kurse DTSA-UW Foto* und den SK Tarieren mit Kamera planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Fotoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

35.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA** oder äquivalent
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- 80 Tauchgänge
- DTSA-UW Foto**
- Sichere Tarierung, SK Tauchfertigkeiten wird empfohlen
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW-Fotokursen oder Foto-SK, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Fachthemen bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen
- Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU), sofern im Rahmen des Kurses mit DTG getaucht wird bzw. Erklärung zum Gesundheitszustand, sofern im Rahmen des Kurses in Apnoe getaucht wird
- SK Tarieren mit Kamera (kann für VDST-TL bei der Hospitation erworben werden)
- SK Digitale Bildbearbeitung
- Mit der Anmeldung zur Fotoinstructoren-Prüfung müssen 20 Bilder mit unterschiedlichen Brennweiten und eine Bildserie mit zehn Bildern zu einem Thema nach freier Wahl als digitale Bilddateien jeweils im Original sowie als finale Bearbeitung eingereicht werden. Diese Arbeiten sind Prüfungsbestandteil, ihre Qualität wird beurteilt.
- Angesichts der zunehmenden Verknüpfung von Foto und Video durch entsprechende Kameramodelle mit Videofilmfunktion wird empfohlen, dass Fotoinstructoren gleich welcher Stufe zur nächsten Lizenzverlängerung bzw. zum Lizenzerwerb das Brevet VDST-DTSA UW-Video* absolvieren. Die Ausbildung ist bei einem VDST-Videoinstructor*/**/** abzulegen.
- Sonderregelung für VDST DOSB Trainer C Breitensport Tauchen und VDST-TL:
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
 - Die didaktischen Inhalte gelten als bekannt und müssen daher nicht erneut gelehrt werden.
 - Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen ein Fachvortrag zu halten sind.
 - DTSA-UW Foto*

35.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

35.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter Visuelle Medien des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheit beim Tauchen, insbesondere auf Fototauchgänge
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Didaktik
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Gute Ausbildung als Taucher mit absoluter Beherrschung des Trierens
- Gestaltungslehre
- Allgemeine Fototechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung.
- Dateiformate und ihr Einfluss auf die Bildqualität
- Digitale Negative (RAW / DNG) und deren Konvertierung
- Spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme Die Inhalte orientieren sich DTSA Kursbegleitbuch zur Stufe 1 (erschienen bei VDST Service GmbH) und dem Lehrbuch „Unterwasserfotografie, Kameratechnik – Motiv-wahl – Praxistipps“ (im Buchhandel erhältlich).

Praktische Inhalte

- Bildanalyse: Theorie und praktische Anwendung an Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer
- teilweise Planung und Durchführung eines Kurses DTSA-UW Foto*
- Kursassistent / Organisation
- aktive Mitgestaltung eines Fotokurses in Theorie und Praxis
- Demonstration eines Bildbearbeitungsprogramms

35.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche Prüfung und schriftliche oder mündliche Bildanalyse) und praktische (Kursassistent und Referat) Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte für den DTSA-UW Foto* müssen verstanden sein und gut referiert werden.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs Visuelle Medien in den Landesverbänden abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus zwei VDST-Fotoinstructoren**.

Die Prüfungen sind dem Fachbereichsleiter Visuelle Medien im VDST mindesten vier Wochen vorher anzuzeigen.

35.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

35.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW Foto*
- SK Trieren mit Kamera

35.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor*

5 Jahre

35.9 Lizenzwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Fotoinstructor* die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.
- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instrutor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

36 VDST Fotoinstructor** / GDL Photo Instructor**

(beinhaltet CMAS Photo Instructor**)

36.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor** kann die Kurse DTSA-UW Foto** und den SK Digitale Bildbearbeitung planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Prüfer eingesetzt werden. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Fotoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad, die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

36.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*** oder äquivalent
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- 100 Tauchgänge
- DTSA-UW Foto**
- SK Digitale Bildbearbeitung
- VDST-Fotoinstructor*
- Nachweis der Leitung von mind. zwei DTSA-UW Foto*-Kursen und mindestens einem Kurs SK Tarnen mit Kamera
- Nachweis von mindestens einem Fachartikel im Verbandsorgan sporttaucher, einem renommierten Fachmagazin, erfolgreiche Teilnahme an nationalen/internationalen UW-Fotowettbewerben oder der Erstellung von Präsentationen für den Fachbereich Visuelle Medien im VDST.

36.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

36.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter Visuelle Medien des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Analyse der Aufnahmen: Theorie und praktische Anwendung am Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer
- Gestaltungslehre
- Allgemeine Fototechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung.
- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarnen mit der Kamera
- Sicherheits-Richtlinien und Empfehlungen, die besonders bei UW-Foto anwendbar sind.
- Dateiformate und ihr Einfluss auf die Bildqualität
- Aufnahme- und Ausgabeformate
- Digitale Negative (RAW / DNG) und deren Konvertierung
- spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme
- Methodik des Lernens und Lehrens

- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST Regeln zur UW-Fotografie inkl. Wettkampfordnung
- Planung und Durchführung aller Abnahmestufen im Bereich UW-Fotografie des VDST
- Die Inhalte orientieren sich DTSA Kursbegleitbuch zur Stufe 2 „Unterwasser-Fotografie, Lichteinsatz und große Bildwinkel“, erschienen im Verlag Stephanie Naglschmid

Praktische Inhalte

- Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Foto**, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Foto**
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Bildern, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Foto** angefertigt wurden
- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag

36.5 Prüfung

Es ist eine theoretische und eine praktische Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte aller VDST-UW-Fotokurse müssen verstanden sein und gut referiert werden können. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 15 Monaten beendet werden. Die Prüfung wird durch eine Kommission des VDST Fachbereichs Visuelle Medien abgehalten, in der ein VDST-Fotoinstructor*** oder zwei VDST-Fotoinstructoren** eingebunden sein müssen. Die Prüfung findet auf Bundesebene statt. Auf Antrag kann die Prüfung an einen Landesverband übertragen werden.

36.6 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

36.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW-Foto*
- DTSA-UW-Foto**
- SK Tarieren mit Kamera
- SK Digitale Bildbearbeitung

36.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor**

5 Jahre

36.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Fotoinstructor** die VDST-Lizenz.
- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-TL an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von mind. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Fotografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

37 VDST Fotoinstructor*** / GDL Photo Instructor***

(beinhaltet CMAS Photo Instructor***)

37.1 Aufgaben

Der VDST-Fotoinstructor*** kann Ausbildungen aller Ausbildungsstufen in der UW-Fotografie des VDST planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Organisator und Prüfer zur Prüfung für die Kurse VDST-Fotoinstructoren*/** eingesetzt werden. Für die Ausbildung von VDST-Fotoinstructoren** ist die Zustimmung des VDST Fachbereichsleiters Visuelle Medien notwendig.

Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten.

Als Kursleiter muss er über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung, oder einen VDST Tauchlehrer im Kursbetrieb hinzuziehen.

VDST-Fotoinstructor*** sind für Führungspositionen der Visuellen Medien in den Landesverbänden oder Bundesverband vorgesehen.

Ferner können ihnen Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen werden.

37.2 Voraussetzungen

- Mindestalter : 25 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- VDST-Fotoinstructor**
- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsseminaren der Visuellen Medien im VDST
- Präsentation der fotografischen Tätigkeit in Form von Veröffentlichungen und/oder Wettbewerbserfolgen
- Nachweise über mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im VDST einschließlich der Landesverbände
- Nachweise über mehrjährige Tätigkeiten im Bereich Ausbildung von VDST-Fotoinstructoren

37.3 Ernennung

Dem VDST-Fotoinstructor*** kommt als Ausbilder der Ausbilder im Fachbereich Visuelle Medien eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend hoch sind die zu überprüfenden Eingangsvoraussetzungen. VDST-Fotoinstructoren*** haben sich über lange Jahre hinweg ein hohes Maß an Fachwissen erworben und dieses an jüngere Kollegen in vielen Ausbildungskursen weitergegeben.

Der VDST-Fotoinstructor*** ist eine Auszeichnung. Er kann deshalb nicht über eine Prüfung erlangt werden, sondern wird vom FB Visuelle Medien im VDST verliehen. Die Ernennung kann auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt sind der VDST Fachbereichsleiter Visuelle Medien und die Sachabteilungsleiter Visuelle Medien der Landesverbände.

37.4 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

37.5 Gültigkeitsdauer

VDST-Fotoinstructor***

5 Jahre

37.6 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Diese Lizenz wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.
- Sie gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

38 VDST Videoinstructor* / GDL Video Instructor*

38.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor* kann die Kurse DTSA-UW Video* und den SK Tarieren mit Kamera planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Videoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

38.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- VDST DTSA** oder äquivalent
- 80 Tauchgänge
- Sichere Tarierung, SK Tauchfertigkeiten wird empfohlen
- Nachweis der Hospitation bei mind. zwei UW- Videokursen oder SK Tarieren mit Kamera, einschl. des Vortrags von mind. je zwei Fachthemen bei möglichst unterschiedlichen Instructoren mit positiven Beurteilungen
- Tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU), sofern im Rahmen des Kurses mit DTG getaucht wird bzw. Erklärung zum Gesundheitszustand, sofern im Rahmen des Kurses in Apnoe getaucht wird
- DTSA-UW Video**
- SK Tarieren mit Kamera (kann für VDST-TL bei der Hospitation erworben werden)
- Mit der Anmeldung zur Videoinstructor-Prüfung müssen zwei Kurzfilme mit einer Dauer zwischen zwei und drei Minuten eingereicht werden, wobei mindestens 70% der Spielzeit unter Wasser handeln muss. Diese Arbeiten sind Prüfungsbestandteil; ihre Qualität wird beurteilt.
- Angesichts der zunehmenden Verknüpfung von Foto und Video durch entsprechende Videokameramodelle mit Einzelbildaufnahmefunktion wird empfohlen, dass Videoinstructoren gleich welcher Stufe zum Lizenzerwerb das Brevet VDST UW-Foto* absolvieren. Die Ausbildung ist bei einem VDST-Fotoinstructor abzulegen.
- Sonderregelung für VDST DOSB Trainer C Breitensport Tauchen und VDST-TL
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
 - Die didaktischen Inhalte werden als bekannt vorausgesetzt und daher nicht erneut gelehrt.
 - Es ist eine Hospitation vorzuweisen, alternativ genügt ein Tageskurs (durchgeführt vom Fachbereich Visuelle Medien), in dessen Rahmen ein Fachvortrag zu halten sind.
 - DTSA-UW Video*

38.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

38.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter Visuelle Medien des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheit beim Tauchen, insbesondere auf Tauchgänge mit Kamera
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Didaktik
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Planung und Durchführung eines Kurses DTSA-UW Video*
- Allgemeine Videotechnik
- Nutzung und Gebrauch der zu Filmen notwendigen Techniken
- Kenntnisse über die aktuellen Kamerasysteme und Nachbearbeitungssoftware
- Regeln zur Erstellung von Drehbuch und Storyboard
- Beurteilung von Filmszenen
- Kenntnisse der speziellen Schwimmtechnik der UW-Videofilmer
- Kenntnisse in der Durchführung des linearen und non-linearen Videoschnitts

Praktische Inhalte

- Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Video*, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Video*
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Filmen, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Video* angefertigt wurden
- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag

38.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche Prüfung und schriftliche oder mündliche Bildanalyse) und praktische (Kursassistenten und Referat) Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte für den DTSA-UW Video* müssen verstanden sein und gut referiert werden.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs Visuelle Medien in den Landesverbänden abgehalten.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei VDST-Videoinstructoren**

Die Prüfungen sind dem Fachbereichsleiter Visuelle Medien im VDST mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

38.6 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband

38.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW Video*
- SK Tarieren mit Kamera

38.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Videoinstructor*

5 Jahre

38.9 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Videoinstructor* die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.
- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

39 VDST Videoinstructor** / GDL Video Instructor**

39.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor** kann die Kurse DTSA-UW Video** planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Prüfer eingesetzt werden. Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten. Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung (möglichst VDST Tauchlehrer).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Sicherheit des Tauchbetriebes zusätzlich zum lehrenden Videoinstructor immer eine Aufsicht (im Schwimmbad; die individuellen Regeln des Bades sind zwingend zu befolgen) bzw. ein TLvD (im Freigewässer) zu stellen ist.

39.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 20 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- VDST DTSA*** oder äquivalent
- 100 Tauchgänge
- DTSA-UW Video** und VDST-Videoinstructor*
- Nachweis der Leitung von mind. zwei DTSA-UW Video*-Kursen
- Nachweis von mindestens einem Fachartikel im Verbandsorgan sporttaucher, einem renommierten Fachmagazin, erfolgreiche Teilnahme an nationalen/internationalen UW-Fotowettbewerben oder der Erstellung von Präsentationen für den Fachbereich Visuelle Medien im VDST.

Theoretische Inhalte

- Gestaltungslehre
- Allgemeine Foto-/Videotechnik, verschiedene UW-Kamera-Systeme und künstliche Beleuchtung
- Kenntnisse im Umweltschutz und Tarieren mit der Kamera
- Sicherheits-Richtlinien und Empfehlungen, die besonders bei UW-Video anwendbar sind
- Filmformate und ihr Einfluss auf die Qualität
- spezielle Probleme digitaler Kamerasysteme
- Methodik des Lernens und Lehrens
- Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe
- Strukturierung eines Referates
- Einsatz von audio-visuellen Hilfsmitteln
- Kenntnis der VDST Regeln zur UW-Foto-/Videografie inkl. Wettkampfordnung

Praktische Inhalte

- Analyse der Aufnahmen: Theorie und praktische Anwendung an Monitor oder auf Leinwand mittels Beamer-Präsentation einer Theorie-Einheit des Kurses DTSA-UW Video**, welche im Vorfeld vorzubereiten ist
- Durchführung einer Praxis-Einheit des Kurses DTSA-UW Video**
- Analyse, ggf. Erarbeiten von Korrekturen zu Videosequenzen, die von Kursteilnehmern im Rahmen des Kurses DTSA-UW Video** angefertigt wurden

- Leiten der Kurs-Organisation in Theorie und Praxis über einen Tag
- Planung und Durchführung aller Abnahmestufen im Bereich UW-Videografie des VDST

39.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

39.4 Durchführung

Die Durchführung ist durch den Fachbereichsleiter Visuelle Medien des VDST zu genehmigen.

39.5 Prüfung

Es ist eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen. Die Lehrinhalte aller VDST-UW-Videokurse müssen verstanden sein und gut referiert werden können. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 15 Monaten beendet werden. Die Prüfung wird durch eine Kommission des VDST Fachbereichs Visuelle Medien, in der ein VDST-Videoinstructor*** oder zwei VDST-Videoinstructoren** eingebunden sein müssen. Die Prüfung findet auf Bundesebene statt. Auf Antrag kann die Prüfung an einen Landesverband übertragen werden.

39.6 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

39.7 Abnahmeberechtigung

- DTSA-UW Video*
- DTSA-UW Video**
- SK Tarieren mit Kamera

39.8 Gültigkeitsdauer

VDST-Videoinstructor** 5 Jahre

39.9 Verlängerungsvoraussetzungen

- Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST-Videoinstructor** die VDST-Lizenz.
- Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-TL an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von mind. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

40 VDST Videoinstructor*** / GDL Video Instructor***

40.1 Aufgaben

Der VDST-Videoinstructor*** kann Ausbildungen aller Ausbildungsstufen in der UW-Videografie des VDST planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er kann als Organisator und Prüfer zur Prüfung für die Kurse VDST-Videoinstructor*/** eingesetzt werden. Für die Ausbildung von VDST-Videoinstructoren** ist die Zustimmung des VDST Fachbereichsleiters Visuelle Medien notwendig.

Er hat sich in der Praxis im Freigewässer an die nationalen Ausbildungsrichtlinien zu halten.

Als Kursleiter muss er über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen, gemäß VDST-Sicherheitsstandards, insbesondere der Auswahl und der Gruppeneinteilung, oder einen VDST Tauchlehrer im Kursbetrieb hinzuziehen.

VDST-Videoinstructoren*** sind für Führungspositionen der Visuellen Medien in den Landesverbänden oder Bundesverband vorgesehen.

Ferner können ihnen Aufgaben der Qualitätssicherung übertragen werden.

40.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 25 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- VDST-Videoinstructor**
- Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsseminaren der Visuellen Medien im VDST
- Präsentation der videografischen Tätigkeit in Form von Veröffentlichungen und/oder Wettbewerbserfolgen
- Nachweise über mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im VDST einschließlich der Landesverbände
- Nachweise über mehrjährige Tätigkeiten im Bereich Ausbildung von VDST-Videoinstructoren

40.3 Ernennung

Dem VDST-Videoinstructor*** kommt als Ausbilder der Ausbilder im Fachbereich Visuelle Medien eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend hoch sind die zu überprüfenden Eingangsvoraussetzungen. VDST-Videoinstructoren*** haben sich über lange Jahre hinweg ein hohes Maß an Fachwissen erworben und dieses an jüngere Kollegen in vielen Ausbildungskursen weitergegeben.

Der VDST-Videoinstructor*** ist eine Auszeichnung. Er kann deshalb nicht über eine Prüfung erlangt werden, sondern wird vom Fachbereich Visuelle Medien im VDST verliehen. Die Ernennung kann auf Antrag erfolgen.

Antragsberechtigt sind der VDST Fachbereichsleiter Visuelle Medien und die Sachabteilungsleiter Visuelle Medien der Landesverbände.

40.4 Einsatzbereich

Verein / Landesverband / Bundesverband

40.5 Gültigkeitsdauer

VDST-Videoinstructor***

5 Jahre

40.6 Lizenzerwerb und Verlängerungsvoraussetzungen

- Diese Lizenz wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.
- Sie gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer beantragt werden. Die Dauer passt sich den Verlängerungszyklen der VDST-Tauchlehrer an und wird durch die Bundesgeschäftsstelle vorgenommen.
- Hierfür müssen eingereicht werden:
 - Der Nachweis über eine aktive Lehrtätigkeit von min. zwei Kursen oder zwei Fortbildungsveranstaltungen oder je eine Kurslehrtätigkeit und eine Fortbildungsveranstaltung, bzw. ein Kurs und eine Fortbildungsveranstaltung im Bereich der UW-Foto-/Videografie, bestätigt im VDST-Tauchpass.
 - Alternativ kann auch eine Tätigkeit für den Fachbereich Visuelle Medien im Landes- oder Bundesverband des VDST nachgewiesen werden.
 - Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
 - Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Die Nachweise und Fortbildungsbelege werden zusammen mit den Instructor-Prüfungsunterlagen durch das Qualitätsmanagement der Visuellen Medien überprüft.

E. Fachbereich Umwelt und Wissenschaft

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft. Der VDST weist darauf hin, dass die im VDST angebotenen GDL-Ausbildungen keine berufsqualifizierenden Ausbildungen als Forschungstaucher sind.

41 VDST-Umweltausbilder* / GDL Environmental Instructor*

41.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des GDL- / VDST- Environmental Instructor* umfasst:

Der GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* wird fachspezifisch für einen oder mehrere Spezialkurse (SK) des Fachbereichs Umwelt & Wissenschaft vergeben.

Die jeweiligen Spezialkurs(e) planen, durchführen, lehren und brevetieren. Er hat sich an die Ausbildungsrichtlinien des VDST zu halten.

Der Kursleiter oder mindestens einer der Assistenten muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe gemäß VDST-Sicherheitsstandards verfügen. Insofern der lehrenden GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* keine gültige Tauchlehrerqualifikation besitzt, muss im Schwimmbad immer eine geeignete Aufsicht bzw. im Freiwasser ein VDST Tauchlehrer vor Ort mit der sicherheitstechnischen Organisation des Tauchbetriebes betraut sein.

41.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter / VDST Tauchbasis
- VDST DTSA** oder äquivalent
- 80 Tauchgänge
- Gültige tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- Schriftlicher Nachweis der Seminarplanungskompetenz (SK Seminarplanung, Ausbilderweiterbildung Seminarplanung oder vergleichbare Qualifikation).
- Eine aktive Unterstützung im Landesverband ist erwünscht.
- SK Tauchfertigkeiten / GDL Advanced Skill Diver oder vergleichbare Qualifikation.

41.3 Durchführung

Die Ausbilderstufe GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* wird Spezialkurs spezifisch an Personen vergeben, die im jeweiligen Fachgebiet (Limnologie, Meeresbiologie, Archäologie) umfassende Fachkenntnisse nachweisen können. Der Nachweis der Fachkenntnisse erfolgt über:

- a. Einen schriftlichen Nachweis zu den fachlichen, didaktischen und organisatorischen Kompetenzen, um den betreffenden Spezialkurs im Bereich Umwelt und Wissenschaft eigenverantwortlich anbieten zu können **und**
- b. einen praktischen Nachweis durch
 - a. Teilnahme an dem betreffenden Kurs **und**
 - b. Ausrichtung des betreffenden Kurses in Begleitung einer abnahmeberechtigten Person. Ein entsprechendes Konzept zu dem jeweiligen Kurs ist rechtzeitig vor dem Kurs (wenigstens 21 Tage) an die jeweiligen Landesumweltreferent und an die Sprechergruppe des VDST-FB Umwelt zur Freigabe einzureichen.

41.3.1 Sonderregelungen / Zusatzqualifikationen

GDL Conservation Diving / SK Tauchen für den Naturschutz

- Die Anerkennung als GDL Environmental Instructor * / VDST Umweltausbilder * mit Abnahmeberechtigung „Conservation Diving“ / „Tauchen für den Naturschutz“ erfolgt in Kooperation mit dem NABU (Bundesfachausschuss Botanik) durch den FB Umwelt & Wissenschaft.

GDL UW Cultural Heritage Discovery / SK Denkmalgerechtes Tauchen

GDL UW Archaeology Basic / SK UW-Archäologie I

GDL UW Archaeology Advanced / SK UW-Archäologie II

- Nachweis eines eintägigen Einführungskurses in das Denkmalgerechte Tauchen (1. Tag Multiplikatorenkurs) und eine eintägige Schulung am Material (2. Tag Multiplikatorenkurs). Nach erfolgreicher Teilnahme am SK Unterwasserarchäologie des VDST ist nur eine eintägige Schulung am Material (2. Tag Multiplikatorenkurs) nachzuweisen.
- Die Anerkennung als Ausbilder für den SK Denkmalgerechtes Tauchen erfolgt in Kooperation mit der KUFA (Kommission Unterwasser und Feuchtbodenarchäologie) durch den FB Umwelt & Wissenschaft.
- Die Schulung erfolgt im Rahmen eines Multiplikatorenkurses durch ausgebildete Unterwasserarchäologen. Diese werden vom VDST in Kooperation mit der KUFA vorgeschlagen und vom Fachbereichsleiter Wissenschaft und Umwelt als „Ausbildungs- und Abnahmeberechtigte für Multiplikatorenschulung Denkmalgerechtes Tauchen“ ernannt. Die Kursabsolventen sollen insbesondere das Schulungsmaterial grundlegend verstanden haben und im Vortrag vor Gruppen vermitteln können. Der Multiplikatorenkurs wird durch eine Leistungskontrolle abgeschlossen.

Seminarplanungskompetenzen

Liegt kein schriftlicher Nachweis zur Seminarplanungskompetenz (FK Seminarplanung, Ausbilderweiterbildung Seminarplanung oder vergleichbare Qualifikation) vor, sind folgende theoretischen Kenntnisse nachzuweisen: Methodik des Lernens und Lehrens, Didaktik, Freies Reden (Ausdrucksfähigkeit) vor einer Gruppe, Strukturierung eines Referates, Kenntnis der VDST-Regeln, Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines Kurses. Siehe auch Formular „Beantragung einer Abnahmeberechtigung im FB Umwelt & Wissenschaft.“

41.4 Einsatzbereich

Verein / Landesfachverband / VDST Tauchschiule / VDST Dive Center

41.5 Gültigkeitsdauer

GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder *: 5 Jahre

41.6 Lizenzerwerb und Verlängerung

Die Zertifizierung wird über den jeweiligen Landesumweltreferenten beziehungsweise durch die VDST Tauchschiule / das VDST Divecenter beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt. Die Zertifizierung an VDST Tauchschiulen und VDST Divecenter ist an eine vertragliche Bindung zwischen dem/r Abnahmeberechtigten und der Tauchschiule / das Divecenter gekoppelt. Sie gilt nur im Rahmen von Kursen die an der Tauchschiule / dem Divecenter angeboten werden. Die Abnahmeberechtigung erlischt mit Vertragsende zwischen Abnahmeberechtigtem und der Tauchschiule / dem Divecenter.

Der Antragsteller reicht das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular „Leitfaden zur Erlangung / Verlängerung der Ausbilderstufe „GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder *“ beim Fachbereich Umwelt & Wissenschaft zur Prüfung und ggfls. Bestätigung der Zertifizierung ein. Der Antragsteller erhält die VDST-Lizenz „GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder* von der Bundesgeschäftsstelle des VDST. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt identisch zur Erstbeantragung über den zuständigen Landesumweltreferenten oder über die VDST Tauchschiule / das VDST Divecenter beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft.

Weitere Voraussetzung ist der Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und die Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex) sowie die Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Der GDL Environmental Instructor* / VDST-Umweltausbilder* ist äquivalent zur früheren “Abnahmeberechtigten Person für VDST Spezialkurse im Fachbereich Umwelt & Wissenschaft“ und wird auf schriftlichen Antrag vom Fachbereich Umwelt & Wissenschaft oder bei der Verlängerung umgeschrieben. Hierzu kann ebenfalls der „Leitfaden zur Erlangung / Verlängerung der Ausbilderstufe „GDL Environmental Instructor / VDST Umweltausbilder *“ verwendet werden.

42 VDST-Umweltausbilder** / GDL Environmental Instructor**

42.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des GDL- / VDST- Environmental Instructor** umfasst:

1. Die Abnahme und Brevetierung der GDL- / VDST Environmental Instructor* SK Kurse des Fachbereich Umwelt & Wissenschaft für die eine Abnahmeberechtigung vorliegt.
2. Abnahme und Brevetierung des VDST-Kurses „Environmental Diver */**/*“.
3. Verantwortliche Planung und Leitung von VDST Citizen Science Projekte inklusive dazugehöriger Tauchgänge.
4. Erkennung und Vorbereitung von GDL- / VDST Environmental Instructor* - Anwarter in seinem Wirkungsbereich.
5. Mentor für GDL- / VDST Environmental Instructor* Anwarter

Er/Sie hat sich in der Praxis im Freigewässer an die VDST-Ausbildungsrichtlinien zu halten. Er/Sie muss über ausreichende Erfahrung in der Organisation des Tauchbetriebs einer Tauchgruppe verfügen und in Abhängig der Brevetierung der Kursteilnehmer ggfls. einen TL zu den Praxisteilen einbeziehen.

42.2 einen TL zu den Praxisteilen einbeziehen. Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder Arbeitsverhältnis mit einem VDST Divecenter / VDST Tauchbasis.
- GDL- / VDST-Instructor Environment* Lizenz mit aktiver Ausbildungsarbeit.
- DTSA ***
- 120 Tauchgänge
- SK Gruppenführung
- Gültige tauchsportärztlichen Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

42.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft

42.4 Durchführung

Kurse zur Erlangung der Stufe GDL- / VDST Environmental Instructor** werden auf Bundesebene koordiniert und angeboten. Die Durchführung eines Kurses ist durch den Fachbereichsleiter Umwelt & Wissenschaft des VDST zu genehmigen.

Theoretische Inhalte

- Vertiefte Kenntnisse verschiedener limnischen und marinen Ökosysteme.
- Vertiefte Kenntnisse des umweltgerechten Tauchens in den verschiedenen Ökosystemen.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Beantragung, Planung und Durchführung von Citizen Science Projekten im Ehrenamt inklusive der rechtlichen Hintergründe.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Politik im Bereich Citizen Science.

- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der rechtlichen und strukturellen Abgrenzung ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Wasser im Rahmen von Citizen Science Projekten gegenüber der professionellen Tätigkeit durch „geprüfte Forschungstaucher“.

Praktische Inhalte

- Planung und Durchführung einer typischen Citizen Science Aktivität. Diese ist im Vorfeld vorzubereiten und der Prüfungskommission wenigstens 4 Wochen vor Kursbeginn zu Überprüfung vorzulegen.
- Planung und Durchführung eines SK-Kurses aus dem Bereich Umwelt & Wissenschaften in Theorie und Praxis mit wenigstens einem Anwärter auf die Stufe GDL- / VDST Environmental Instructor*
- Durchführung eines Kurses „Environmental Diver***“.

42.5 Prüfung

Alle Prüfungsteile sollten in der Reihenfolge Theorie - Praxis innerhalb von 15 Monaten abgelegt werden.

Es sind eine theoretische (schriftliche) und eine mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen welche zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist ein Citizen Science Projekt grundsätzlich zu betreuen.

Die praktische Prüfung erfolgt als Realprüfung auf dem Niveau „Environmental Diver***“. Der Kandidat hat den Kurs vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten.

Die Prüfung wird durch eine Kommission des Fachbereichs Umwelt & Wissenschaft in den Landesverbänden abgehalten. Die Prüfung erfolgt durch die Sprechergruppe des Fachbereiches Umwelt & Wissenschaft.

42.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom Sprecherrat des VDST Fachbereich Umwelt und Wissenschaft einberufen. Er muss mindestens folgende Zusammensetzung erfüllen:

Sprecher oder stellv. Sprecher des VDST Fachbereichsleiter Umwelt & Wissenschaft Ausbildung oder einem vom Sprecherrat ihm benannter Prüfungsausschussvorsitzender (GDL- / VDST Environmental Instructor**) sowie ein weiterer GDL- / VDST Environmental Instructor** (mindestens VDST-TL**)

42.6 Einsatzbereich

Landesfachverband / Bundesverband / VDST Tauchschule / VDST Dive Center

42.7 Gültigkeitsdauer

GDL Environmental Instructor* / VDST Umweltausbilder **: 5 Jahre

42.8 Lizenzerwerb und Verlängerung

Nach Bestätigung des Bestehens aller Prüfungsteile erhält der VDST- Environmental Instructor** die VDST-Lizenz. Diese wird durch die Bundesgeschäftsstelle des VDST ausgestellt.

Die Lizenz gilt fünf Jahre und kann vom VDST verlängert werden. Die Verlängerung muss vom Lizenznehmer über den zuständigen Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt werden. Die Verlängerung wird über den zuständigen Landesumweltreferenten beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft beantragt. Hierfür muss das ausgefüllte Formular „Beantragung einer Abnahmeberechtigung im FB Umwelt & Wissenschaft“ beim Fachbereich Umwelt und Wissenschaft eingereicht werden.

Voraussetzungen für eine Verlängerung sind:

1. Durchführung von wenigstens 2 SK Kurse des Fachbereich Umwelt & Wissenschaft für die eine Abnahmeberechtigung vorliegt innerhalb der letzten 3 Jahre.

2. Abnahme und Brevetierung von wenigstens 2 VDST-Kurse „Environmental Diver*/**/**“ innerhalb der letzten 3 Jahre.
3. Verantwortliche Planung und Leitung eines VDST Citizen Science Projektes inklusive dazugehöriger Tauchgänge innerhalb der letzten 5 Jahre oder Nachweis des Mentorings für wenigstens 2 GDL- / VDST Environmental Instructor* - Anwärter innerhalb der letzten 5 Jahre.
4. Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder einer VDST Tauchschule / VDST Dive Center.
5. Gültige tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
6. Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)
7. Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

F. Fachbereich Leistungssport

Die inhaltliche Verantwortlichkeit der folgenden Lizenzen liegt beim Fachbereich Leistungssport.

43 VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)

43.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten Bewegungsangebots
- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.
- Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote
- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene in den Wettkampfdisziplinen.
- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

43.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Leistungssports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskennnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nachgewiesen werden
- Bestätigung des Vereins, dass der/die Anwärter:in bereits im Vereinstraining mitgewirkt hat
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter.

43.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

43.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, eventuell ergänzt durch LSB Vorgaben. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

43.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten mindesten B Trainer LS sein oder eine leistungssportrelevante Qualifikation besitzen
- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters mit gültiger Trainer A Leistungssport Lizenz im Prüfungsausschuss vertreten sein
- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

43.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle – auch am Ende der einzelnen Module
- Praktische Lernerfolgskontrolle in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Lernerfolgskontrolle in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

43.6 Einsatzbereich

Verein

43.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches JugendlLeistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

43.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

43.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum. Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Nachweis der Anerkennung des Ehrenkodexes des VDST (eLearning); anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS
- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“, anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS, oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben. Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

43.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

43.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nachgewiesen werden
- Gültige Sportmedizinische Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.11.2 Ausbilderqualifikation

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung der VDST DOSB Trainer C Lizenz Leistungssport“ festgelegt.

43.12 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C und Jugendleiter Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer und Jugendleiter Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen. Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.12.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C oder -Jugendleiter-Lizenz
- Gültige Sportärztliche Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimm Abzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi-
lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Ab-
schnitt 1 dieser Ordnung)
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.12.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Breitensport (Sporttauchen), Trainer C VDST Breitensport (Apnoe) oder VDST Jugendleiter Lizenz müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen und eine Lehr-
probe im Bereich Trainer C Leistungssport bestehen.

Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C oder Jugendleiter Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezia-
lisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen.

Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Leistungssport Prüfung.

44 VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen) – AP, FS, OT, UWH und UWR

44.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen) – AP, FS, OT, UWH und UWR – umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten Bewegungsangebots
- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.
- Talentförderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in den jeweiligen Sportarten und anderen wettkampfsportlichen Angeboten des VDST
- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlusstraining in den jeweiligen Wettkampfdisziplinen.
- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

44.2 Voraussetzungen

- Besitz der Lizenz Tr C LS, älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschi-
lung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodexes
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Ab-
schnitt 1 dieser Ordnung)
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr
- Bestätigung des Vereins / Verbandes über eine aktive Trainertätigkeit in den letzten 24 Monaten

44.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter

44.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

44.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer B Ausbildung – AP, FS, OT, UWH und UWR – erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 60 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

44.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten A Trainer LS der jeweiligen Sportart sein oder eine leistungssportre-
levante Qualifikation besitzen.

- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters im Prüfungsausschuss vertreten sein.
- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

44.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

44.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle – Erarbeitung eines Konzeptes
- Mündliche Lernerfolgskontrolle – Darstellung des Konzeptes; Dauer: 10 – 15 min Dauer
- Praktische Lernerfolgskontrolle – Durchführung eines Abschnittes des Konzeptes; Dauer: 10 – 15 min Dauer

44.6 Einsatzbereich

Verein / Landesverband

44.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches JugendlLeistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

44.8 Gültigkeitsdauer

- 4 Jahre

44.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer B Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum.
Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“, anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS, oder alternative Online- oder Präsenzs Schulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodexes
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)
- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

44.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

G. Sonstiges

Ruhen von Lizenzen sowie Handhabung von Lizenzen ausländischer Moniteurs und gewerblicher VDST Tauchlehrer

45 Ruhen von VDST Lizenzen

Die VDST-Lizenz ruht, wenn der Inhaber der Lizenz kein Mitglied eines dem VDST angeschlossenen Vereins mehr ist oder (bei gewerblichen Ausbildern) das Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter unterbrochen oder beendet wurde. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz der Wiedereintritt in einen VDST Verein oder besteht ein neues Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder einem VDST Divecenter, läuft die Lizenz nach der Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle automatisch weiter.

Die VDST-Lizenz ruht ebenfalls, wenn nach Ablauf der Gültigkeit keine Verlängerung beantragt wird, bzw. die notwendigen Fortbildungen nicht nachgewiesen werden können.

Verstößt ein Lizenzinhaber gegen die VDST-Ordnungen oder -Satzung, so ist dies dem VDST-Vorstand unverzüglich anzuzeigen; weiteres regelt §13 der VDST-Satzung.

46 VDST-Prüfungsberechtigung für ausländische CMAS-Monitore

Der VDST kann ausländischen Tauchlehrern, die bei einem dem Weltfachverband (CMAS) angeschlossenen Verband eine Prüferlizenz erworben haben (CMAS-Monitore) und die eine mehrjährige aktive Mitarbeit in diesem Verband nachweisen können, eine der Stufe entsprechende VDST Tauchlehrer-Lizenz erteilen.

46.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige CMAS-Moniteur-Lizenz
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die durch 1 Referat von etwa 15 Minuten Dauer anlässlich einer Tauchlehrerprüfung nachzuweisen sind. Das Referat muss inhaltlich dem Niveau der beantragten Tauchlehrerstufe entsprechen. Die Maßnahme wird im Taucherpass bestätigt:
- Der Bewerber wird von einem VDST Tauchlehrer***/* (Nitrox TL***/ Trimix TL***) über organisatorische, ausbildungs- und prüfungsrelevante Fragen im Bereich des VDST eingehend informiert. Die Maßnahme wird im Taucherpass vom durchführenden VDST Tauchlehrer ***/* (Nitrox TL***/ Trimix TL***) als "Information über VDST-Angelegenheiten" bestätigt.

46.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

46.3 Verfahren

Der Bewerber erhält nach Vorliegen der Voraussetzungen eine VDST-Tauchlehrerlizenz (höchstens Tauchlehrer**).

Die Lizenz wird im Taucherpass bestätigt.

46.4 Einsatzbereich

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

46.5 Abnahmeberechtigung

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

46.6 Gültigkeitsdauer

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

46.7 Verlängerungsvoraussetzungen

Wie VDST Tauchlehrer* bzw. -Tauchlehrer**

(Wie VDST-CMAS Nitrox Tauchlehrer bzw. –Trimix Tauchlehrer)

46.8 Anwendung

Der Bundesfachverband (Fachbereich Ausbildung) teilt auf Anfrage mit, auf welche Länder diese Regelung Anwendung findet.

47 VDST-Prüfungsberechtigung für gewerbliche VDST-Tauchlehrer

47.1 Voraussetzungen

Sporttaucher, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter stehen oder Sporttaucher, die selbst Gewerbetreibende in einer VDST Tauchschule oder in einem VDST Divecenter sind, sind berechtigt, die VDST Tauchlehrerstufen zu durchlaufen.

Bewerber zum VDST Tauchlehrer* aus einer VDST Tauchschule oder einem VDST Divecenter, die nicht im Besitz einer VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen)-Lizenz sind, müssen entweder bei der VDST TL*-Theorieprüfung die Kenntnisse der fachspezifischen Elemente aus der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen) Ausbildung nachweisen oder den Nachweis über eine erfolgreiche Ausbildung zum Assistententauchlehrer (ATL) vorlegen.

Bewerber für eine höhere VDST Tauchlehrerstufe müssen die entsprechenden vorhergehenden VDST-Tauchlehrer-Lizenzen vorlegen.

47.2 Gültigkeitsdauer

5 Jahre

47.3 Verlängerungsvoraussetzungen

- Nachweis von Tauchlehreraktivitäten bei der Lizenzverlängerung durch Tätigkeitsnachweise der letzten 5 Jahre.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein oder in einem Arbeitsverhältnis bzw. selbst Gewerbetreibender in einer VDST Tauchschule oder VDST Divecenter
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex.
- Bescheinigung der Einsichtnahme eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses (siehe unter Abschnitt 1 dieser Ordnung)

Die Verlängerung wird von der Bundesgeschäftsstelle des VDST vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag beim VDST Ausbildungsleiter verlängert werden.

48 Änderungsverlauf

Änderungen der VDST Prüferordnung können von den für die jeweilige Lizenz zuständigen Fachbereichen bzw. durch die VDST-Jugend durch das jeweils vertretende VDST Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung im Vorstand beantragt werden. Sind an einer Lizenz mehrere Fachbereiche beteiligt, ist vorher eine Abstimmung zwischen diesen Fachbereichen notwendig.

Verantwortlich für die redaktionelle Zusammenführung aller Teile der VDST Prüferordnung bleibt der VDST Fachbereich Ausbildung.

Im Regelfall sollen Änderungen der VDST Prüferordnung bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand beantragt und zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten.

Das Dokument tritt durch Beschluss des Vorstands des VDST in Kraft.

Änderungen:

Gremium	Datum des Beschlusses	Fassung gültig ab
VDST-Vorstand	09.12.2020	01.01.2021
	05.12.2021	01.01.2022
	06.12.2022	01.01.2023
	05.06.2023	01.07.2023
	06.11.2023	01.01.2024
	10.10.2024	01.01.2025
	13.12.2025	01.01.2026

49 Anlagen

Die Anlagen werden als separate Dokumente auf der Verbandshomepage veröffentlicht:

Nr.	Dokumententitel
1	VDST Ausrüstungsstandards und -empfehlungen
2	VDST Sicherheitsstandards
3	VDST DTSA-Ordnung